AUTHOR:
KOTHE, WILHELM

TITLE:
KIRCHLICHE ZUSTANDE STRASSBURGS IM VIERZEHNTEN JAHRHUNDERT

PLACE:
FREIBURG

DATE:
[N.D.]

Master Negative #
93-81669-6

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

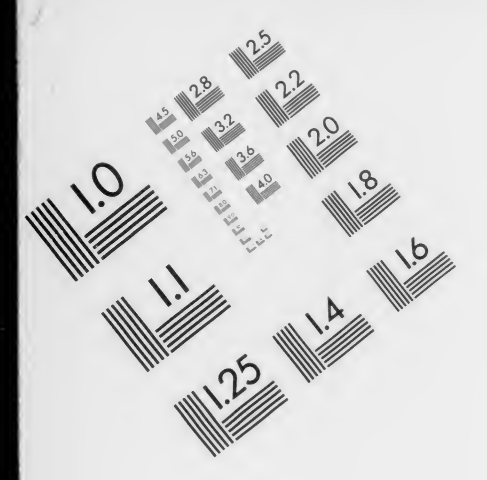
Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

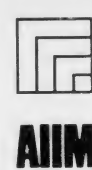
Kirchliche zustände Strassburgs im vierzehnten jahrhundert, ein beitrag zur stadt- und kulturgeschichte des Mittelalters
Breslau 1902

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 10-20-93 INITIALS F.C.
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT



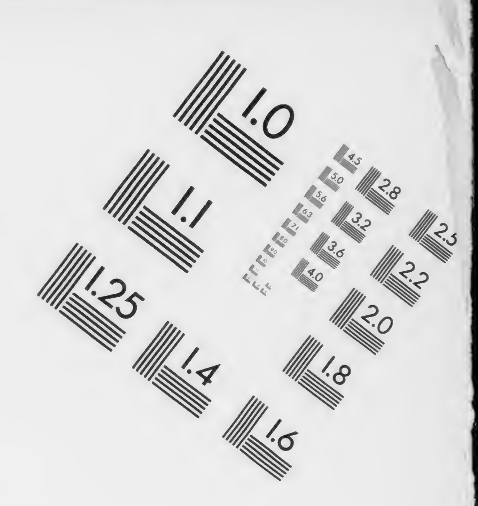


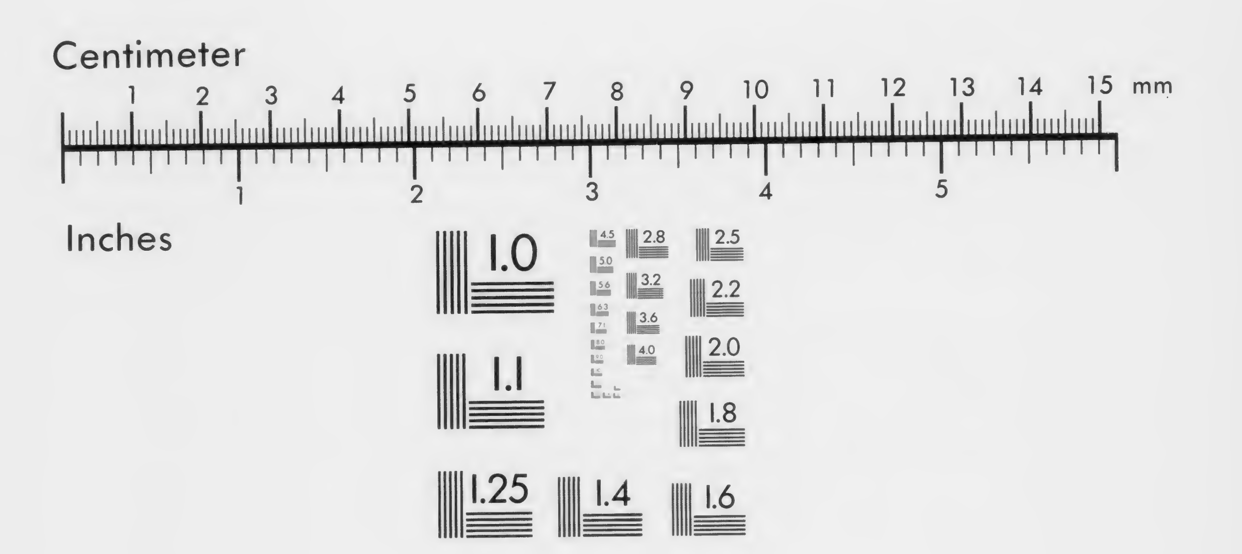
AIIM

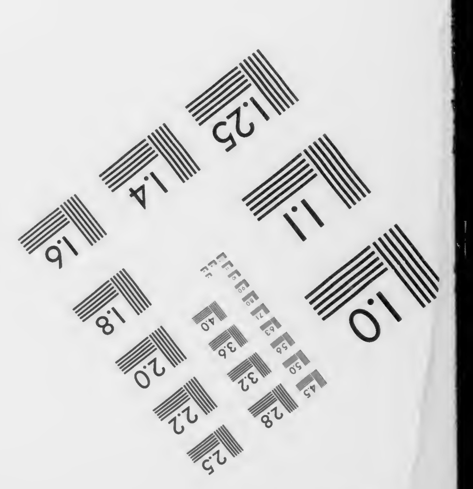
Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202







MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

KIRCHLICHE ZUSTÄNDE STRASSBURGS

IM VIERZEHNTEN JAHRHUNDERT.

EIN BEITRAG ZUR STADT- UND KULTURGESCHICHTE
DES MITTELALTERS.

ERSTER ABSCHNITT.

INAUGURAL-DISSERTATION,

WELCHE NEBST DEN BEIGEFÜGTEN THESEN MIT GENEHMIGUNG
DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BRESLAU
ZUR ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE
SONNABEND DEN 8. NOVEMBER 1902 UM 11 UHR VORMITTAGS
IN DER AULA LEOPOLDINA ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

WILHELM KOTHE
AUS HABELSCHWERDT.

OPPONENTEN:

HERR CAND. PHIL. OTTO FRIEMEL.
HERR CAND. PHIL. LUDWIG SNIEHOTTA.

KIRCHLICHE ZUSTÄNDE STRASSBURGS

IM VIERZEHNTEN JAHRHUNDERT.

EIN BEITRAG ZUR STADT- UND KULTURGESCHICHTE
DES MITTELALTERS.

ERSTER ABSCHNITT.

INAUGURAL-DISSERTATION,

WELCHE NEBST DEN BEIGEFÜGTEN THESEN MIT GENEHMIGUNG
DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BRESLAU
ZUR ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE
SONNABEND DEN 8. NOVEMBER 1902 UM 11 UHR VORMITTAGS
IN DER AULA LEOPOLDINA ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

WILHELM KOTHE
AUS HABELSCHWERDT.

OPPONENTEN:

HERR CAND. PHIL. OTTO FRIEMEL.
HERR CAND. PHIL. LUDWIG SNIEHOTTA.

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg.

Meinem hochverehrten Lehrer

Herrn Professor

Dr. Aloys Schulte in Breslau,

Direktor des Königl. Preufs. Historischen Instituts zu Rom,

in Dankbarkeit gewidmet.

Vorwort.

DAS Jahrhundert, welches für unsere Betrachtung kirchlicher Zustände Strafsburgs gewählt ist, birgt die Ergebnisse kirchlicher Entwicklungen des hohen Mittelalters zusammen mit den Anfangskeimen der Neugestaltung im 16. Jahrhundert. Unerschüttert steht noch im grofsen und ganzen der Glaube des deutschen Volkes an die Heilslehren der einen, allumfassenden Kirche, das Vertrauen auf ihre Heilsvermittlung, auf die Binde- und Lösegewalt ihres Hauptes und ihrer Diener. Gelockert aber erscheint bereits die Kirchenzucht, mit Mifsbräuchen durchsetzt das ganze kirchliche Regiment. Das Salz der Kirche des 13. Jahrhunderts beginnt bereits schal zu werden: die Bettelorden lenken schon der im Weltklerus überhandnehmenden Nachlässigkeit und Gewissenlosigkeit in Erfüllung geistlicher Berufspflichten zu. Wiederholt zwar leuchten in der Kirche, von der Mystik entzündet, Flammen glühenden Reformeifers auf, doch sie vermögen, auf einen kleinen Herd eingeschränkt, nicht mehr wie einst das Wort des hl. Franziskus die Masse des Klerus und der Gläubigen zu erwärmen.

Die vorliegende Arbeit will, meist auf Grund des kürzlich vollendeten Strafsburger Urkundenbuches, bestimmte kirchliche Verhältnisse einer der bedeutendsten mittelalterlichen Städte in diesem Zeitraume darzustellen versuchen. Sie beabsichtigt, weniger der lokalen Geschichtsforschung zu dienen, als vielmehr ein möglichst anschauliches Bild kirchlichen Lebens einer Stadt als solcher zu geben. In der Bedeutsamkeit der Rolle, welche die deutsche Stadt im 14. Jahrhundert spielt, dürfte auch die Rechtfertigung für diesen Versuch liegen.

Die Arbeit zerfällt in zwei Abschnitte. Der erste führt die gesamte Geistlichkeit der Stadt Strafsburg mit Einschlufs der männlichen und weiblichen Orden nach ihrer ständischen Zusammensetzung vor, der zweite zeigt die städtische Bürgerschaft in ihren Beziehungen zu Kirche, Welt- und Ordensgeistlichkeit. Wenn möglich, soll dieser Untersuchung noch eine andere folgen. Dieselbe würde, gleichsam in den Rahmen der vorliegenden Darstellung eingespannt, ein Bild der religiösen Gedanken und Anschauungen der Zeit geben, soweit sie sich in Strafsburg als einem Zentrum der mystischen Strömung des 14. Jahrhunderts widerspiegeln. Da wäre auch der Platz zu einer Darstellung und Beurteilung des moralischen und intellektuellen Zustandes der Strafsburger Kirche[1], und wie in der vorliegenden Arbeit die Verhältnisse mehr von der Vergangenheit aus besehen erscheinen, so würde in der späteren die kommende Reformation das grofse Ereignis sein, nach welchem sich wie nach einem fernen, aber doch schon erkennbaren Punkte, die Augen richten.

Besondern Dank für reiche Anregung und Unterstützung bei meiner Arbeit schulde ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Aloys Schulte in Breslau, Direktor des Kgl. Preufsischen Historischen Instituts in Rom. Der hochwürdige Herr P. Heinrich Denifle O. P., Archivar des Apostolischen Stuhles in Rom, hatte die grofse Güte, mir die Abschriften zweier Merswin-Urkunden aus dem Vatikanischen Archiv zur Verfügung zu stellen. Die eine derselben deckt sich mit Urkunde Nr. 798 im fünften Bande des Strafsburger Urkundenbuches, die andere, die sich am Schlusse des zweiten Abschnittes abgedruckt findet, dürfte noch unbekannt sein.

Breslau, den 8. Januar 1902.

Der Verfasser.

[1] Das wichtigste Quellenmaterial bietet, abgesehen von den zeitgenössischen Predigten, die Studie von Sdralek über die Strafsburger Diözesansynoden.

Inhalt.

Seite

Vorwort v

Einleitung 1

Erster Abschnitt.

Klerus und Klöster in ihrer ständischen Zusammensetzung.

§ 1. Die Kapitel und der Bischof 6
- 1. Das Domkapitel 6
- 2. Kapitel und Bischof 14
- 3. Der Bischof 20
- 4. Die Kapitel von St. Thomas und St. Peter . . . 24
- 5. St. Arbogast 32

§ 2. Der niedere Weltklerus 33

§ 3. Männerklöster 41

§ 4. Frauenklöster und Beghinenhäuser 45

Zweiter Abschnitt*.

Die Beziehungen der Strafsburger Bürgerschaft zu ihrer Kirche.

§ 5. Haltung des Stadtrates in kirchlichen Angelegenheiten.
- 1. Konkurrenz von Ratsgericht und Geistlichem Gericht.
- 2. Kirchenpolitische Stellungnahme.
- 3. Rat und Stadtklerus.
- 4. Münster und Münsterfabrik in den Händen der Stadt.
- 5. Stadtregierung und Klöster.

§ 6. Verhältnis der Bürger zu Kirchen und Klöstern.
- 1. Pfarrkirchen, Kollegiatkirchen, Familienstiftungen.
- 2. Klöster. Dominikaner und Franziskaner. Der Kampf um die Seelsorge. Das Johanniterhaus zum Grünen Wört. Charitative Anstalten.

§ 7. Über fromme Zuwendungen.
- 1. Mefsstiftungen und Anniversar.
- 2. Mefspfründe.
- 3. Zuwendungen anderer Art.

Schlufswort.

* Die ganze Arbeit wird in kurzem in der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau erscheinen.

Abgekürzt zitierte Werke.

I = Urkundenbuch der Stadt Strafsburg. 1. Band: Urkunden und Stadtrechte bis zum Jahre 1266, bearbeitet von Wilhelm Wiegand, Strafsburg 1879.

II = Dasselbe. 2. Band: Politische Urkunden von 1266—1332, bearbeitet von Wilhelm Wiegand, Strafsburg 1886.

III = Dasselbe. 3. Band: Privatrechtliche Urkunden und Amtslisten von 1266—1332, bearbeitet von Aloys Schulte, Strafsburg 1884.

IV, 1 = Dasselbe. 4. Band, 1. Hälfte: Nachträge und Berichtigungen zu Band 1—3, gesammelt von Wilhelm Wiegand; Register zu Band 2, 3 und 4, 1, bearbeitet von Aloys Schulte und Wilhelm Wiegand, Strafsburg 1898.

IV, 2 = Dasselbe. 4. Band, 2. Hälfte: Stadtrechte und Aufzeichnungen über bischöflich-städtische und bischöfliche Ämter, bearbeitet von Aloys Schulte und Georg Wolfram, Strafsburg 1888.

V = Dasselbe. 5. Band: Politische Urkunden von 1332—1380, bearbeitet von Hans Witte und Georg Wolfram, Strafsburg 1896.

VI = Dasselbe. 6. Band: Politische Urkunden von 1381—1400, bearbeitet von Joh. Fritz, Strafsburg 1899.

VII = Dasselbe. 7. Band: Privatrechtliche Urkunden von 1332 bis 1400, bearbeitet von Hans Witte, Strafsburg 1900.

Hauv. = Analecta Argentinensia, Vatikanische Akten und Regesten zur Geschichte des Bistums Strafsburg im 14. Jahrhundert von Dr. Ernst Hauviller, Band 1, Strafsburg 1900.

Kön. / Clos. = Königshofen bezw. Closener in „Die Chroniken der oberrheinischen Städte“ 1. und 2. Band, herausgeg. von Karl Hegel, Strafsburg und Leipzig 1870 u. 1871.

Schmidt = Histoire du chapitre de Saint-Thomas de Strasbourg par Charles Schmidt, Strafsburg 1860.

Sdralek = Die Strafsburger Diözesansynoden von Dr. Max Sdralek, Freiburg 1894.

Bei den Urkundenwerken zeigt die der römischen Bandzahl nachgesetzte arabische Ziffer die Nummer der Urkunde an.

Einleitung.

STRASSBURG war im 14. Jahrhundert die Haupt- und Residenzstadt des gleichnamigen Bistums und als solches das am weitesten nach Westen vorgeschobene Suffraganat der Erzdiözese Mainz. Seine landschaftliche Ausdehnung fiel, von kleinen Unterschieden abgesehen, mit dem heutigen Unterelsafs und der badischen Ortenau zusammen. Der Kern der Stadt lag damals zwischen zwei Flufsarmen der Ill. Der linke von beiden, der heutige Stadtgrabenkanal, öffnete sich nach Süden, der rechte, heute Ill, damals Breusch genannt, nach Norden. Nach der Stadterweiterung im 13. Jahrhundert (1228 beginnend) hatte der Mauerring Strafsburgs durch Einbeziehung eines Streifens auf dem rechten Ufer der Breusch ungefähr kreisrunde Form angenommen[1]. Im Mittelpunkt des Mauerkreises, dessen Radius zirka $^1/_2$ km betrug, lag etwa die Pfarrkirche von St. Martin; eine kurze Strecke östlich von dieser das Münster. Sein Standort soll für vorkommende topographische Beziehungen als Richtpunkt dienen.

Das Münster war die Kirche des grofsen Strafsburger Kollegiatstiftes und diente zugleich als Gotteshaus der Dompfarrei St. Laurentius. Mit dieser war das Archipresbyterat verbunden, und dem Kirchherrn von St. Laurentius als Erzpriester unterstanden sämtliche Strafsburger Pfarreien. Es waren dies im Südwesten des Münsters St. Thomas, im Nordwesten Jung-St. Peter. Östlich, am Zusammenflufs der Breusch mit dem nördlichen Arm der Ill, St. Stephan; St. Martin wenig westlich vom Münster; Alt-St. Peter

[1] Vgl. die dem 9. Bande der „Chroniken deutscher Städte“, Leipzig 1871, beigegebene Karte Strafsburgs von 1517 nach Specklins Modell und den Plan X in Silbermanns Lokalgeschichte der Stadt Strafsburg, Strafsburg 1775.

am weitesten westlich, schon dicht an der Stadtmauer; St. Andreas im Nordosten, ebenfalls an der Stadtgrenze; Hl. Kreuz in nächster Nähe von St. Stephan; St. Nikolaus auf dem neueinbezogenen Stadtbezirk jenseits der Breusch. Aufserhalb der Stadtmauern im Westen, in der Richtung nach Königshofen zu, dehnte sich die Parochie von St. Aurelia aus.

Kollegiatstifte weltlicher Kanoniker hatte Strafsburg während des 14. Jahrhunderts drei: das Grofse oder Domstift und die beiden an die Kirchen von St. Thomas und Jung-St. Peter angeschlossenen Kollegiatstifte. Mit St. Stephan war ein weltliches Kanonissenstift für adelige Damen verbunden. Die Pfarreien treten an Bedeutung und Einflufs den Kollegiatstiften gegenüber durchaus zurück und gewinnen nur insoweit Einflufs, als sie mit diesen in Zusammenhang stehen. Das vornehmste und reichste Kapitel war natürlich das der Hauptkirche. Doch lagen die Wurzeln seiner Kraft und seines Einflusses weniger in der Stadt selbst als draufsen auf dem Lande und in den Verbindungen seiner Mitglieder mit den ländlichen Herrengeschlechtern. Als „städtische" Kapitel dagegen können wir sowohl hinsichtlich ihrer Einflufssphäre wie ihrer Zusammensetzung die beiden Stifte von St. Thomas und St. Peter bezeichnen. St. Peter stand gegen Ende des 14. Jahrhunderts trotz der geringeren Anzahl von Kanonikern an Wohlhabenheit St. Thomas nicht viel nach. Im Jahre 1418 (vorher fehlen leider solche Nachrichten) hatte das Thomasstift alles in allem 1199 Pfund, 35 Schillinge und 10 Gulden, St. Peter 1175 Pfund Einkünfte[1]. 1464 hatte sich das Verhältnis dahin geändert, dafs das Domstift, St. Thomas und Jung-St. Peter in der Proportion von 56 : 28 : 18 besteuert wurden[2].

---

[1] Hans Kaiser, König Sigmunds Einkünfte aus dem Zehnten des Bistums Strafsburg [1418], in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Neue Folge 16, 4 (1901) m 112 u. 113. — 1 Pfund Pfennige = 20 Schilling = 14 Mark heutigen Silberwertes.

[2] Dacheux, Eine Steuerrolle der Diözese Strafsburg für das Jahr 1464, in Bulletin de la Société p. l. conservation des Monum. Histor. d'Alsace 2e sér., 18e vol., Strafsburg 1897.

An Bedeutung für das innere kirchliche Leben konnten sich die Ordensklöster der Dominikaner und Franziskaner mit den Stiften und Stiftspfarreien mindestens messen. Ihre Niederlassungen lagen mitten in der Stadt, noch innerhalb des Dreieckes, das entsteht, wenn man Münster, Thomas- und Peterskirche miteinander verbindet. Ihre Kirchen und Klöster waren ebenso wie die unter ihrer Obedienz stehenden Frauenklöster exemt von der Jurisdiktion des Bischofs und Pfarrers, in deren Machtbereich sie lagen. In Strafsburg unterstanden alle zehn Frauenklöster der Stadt den Bettelmönchen, acht den Predigern, zwei den Barfüfsern[1].

Die Nonnen der den Dominikanern anvertrauten Frauenklöster lebten nach der sogen. Regel des hl. Augustinus und waren nur durch päpstlichen Machtspruch, zum Teil gegen den Willen der Dominikaner selbst, ihnen unterstellt worden. Sämtliche dieser Konvente lagen aufserhalb der Stadtmauern. Wir zählen sie, im Kreise von Süden nach Westen vorrückend, auf: St. Markus, Elisabeth, Margareta, Maria Magdalena (Reuerinnen), Nicolaus in undis, Johannes, Katharina und Agnes, das auf seiner Westseite schon wieder Nachbar von St. Markus ist.

Die beiden Konvente unter Obedienz der Minoriten waren Klarissinnenklöster, beachteten also die „zweite Regel" des hl. Franziskus. Das eine von ihnen, St. Klara auf dem Rofsmarkte, lag innerhalb der Stadt in der Andreaspfarrei, das zweite, St. Klara auf dem Wört, auf dem linken Ufer der Ill nahe deren Wiedervereinigung, gegenüber von St. Stephan.

Von männlichen Orden, welche aufserhalb der Stadtmauern angesiedelt waren, sind zu nennen die Augustinereremiten und Deutschritter in der Pfarrei St. Aurelia, die Wilhelmiten im Osten, die Karmeliter[2] im Süden.

---

[1] Der Name „Dominikaner" und „Franziskaner" kommt in Strafsburger Urkunden überhaupt nicht vor, wohl aber „Minoriten" für „Barfüfser".

[2] In Strafsburger Urkunden meist „Frauenbrüder" genannt (Brüder Unserer lieben Frau vom Berge Karmel).

Südwestlich, in ziemlicher Entfernung von der Stadt, auf dem linken Ufer der Ill, standen Kirche und Kloster von St. Arbogast, im Besitze regulierter Chorherren; am weitesten von der Stadt entfernt lag die Kartause, ganz im Westen an der Königshofener Landstrafse. Das vom Magistrat verwaltete städtische Hospital befand sich seit seiner Verlegung aus dem Zentrum der Stadt aufserhalb der Mauern zwischen dem Kloster der Karmeliter und St. Elisabeth, das Phinenhospital, dem Bischof unterstellt, in der Stadt, auf der rechten Seite der Breusch gegenüber von St. Thomas.

Die Klosterkirche von Allerheiligen in der Parochie Jung-St. Peter, aufserhalb der Mauern, war nach Auflösung des Konvents der Strafsburger Prämonstratenser von dem Geschlechte der v. Mülnheim zu einer Familienkirche gemacht und mit einer bedeutenden Anzahl Priesterpfründen ausgestattet worden. Kirche und Kloster der heiligen Dreifaltigkeit, auf dem Grünen Wört (aufserhalb der Mauern) im Westen der Stadt beim Einflusse der Ill gelegen, ging 1366 aus den Händen der verschuldeten Benediktiner in den Besitz Rulman Merswins über. 1371 schenkte dieser beides den Johannitern.

Aufser den angeführten Kirchen und Klöstern bestanden in der Stadt noch eine grofse Zahl Kapellen (diese besonders auf den Friedhöfen der verschiedenen Kirchen), Inklusorien (Häuschen einzeln lebender Klausnerinnen) und Beghinenhäuser. Die Herberge für arme Fremde und Verbannte lag aufserhalb der Mauern und gehörte zur Pfarrei von Jung-St. Peter, ein zweites ähnliches Hospiz, das erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts aufblühte, stand im Innern der Stadt auf dem Weinmarkte, nahe dem Barfüfserkloster.

Erster Abschnitt.

Klerus und Klöster in ihrer ständischen Zusammensetzung.

So wenig wir heute daran denken, unsere Geistlichkeit unter dem Gesichtspunkte ihrer ständischen Zusammensetzung anzuschauen, so naheliegend und selbstverständlich war dies für die Menschen einer Zeit, die noch um ein halbes Jahrtausend von Aufklärung und Revolution absteht. Dafs die christliche Kirche des Mittelalters nicht unfähig gewesen, diese Gegensätze zu überwinden, hat sie in ihren Orden, besonders denen der Dominikaner und Franziskaner im 13. Jahrhundert, glänzend gezeigt. Der Weltklerus allerdings spiegelt immer und besonders in der Zeit, die wir hier behandeln, die überaus scharfen Standesgegensätze der mittelalterlichen Welt wider, er bewahrt am sorgfältigsten unter seinem geistlichen Gewande den früheren Standescharakter seiner Mitglieder. Die Bettelmönche des 14. Jahrhunderts weisen in dieser Beziehung noch einen erfreulichen Nachglanz ihrer Vergangenheit auf, während die ihnen unterstellten Frauenklöster gröfstenteils Versorgungsanstalten eines bestimmten Standes geworden sind.

Wollen wir das Ergebnis der nachfolgenden Beweisführung, wenigstens in Beziehung auf den Weltklerus, in einem Schema deutlich vor Augen führen, so ergibt sich im einzelnen folgendes Bild:

Das Domkapitel besteht ausschliefslich aus Grafen und Freiherren nichtstrafsburger Herkunft,

die Stifte von St. Thomas und St. Peter der Hauptsache nach aus Söhnen Strafsburger Patrizier,

die Masse der städtischen Seelsorger und Mefspfründner aus Söhnen Strafsburger Handwerker und Personen nicht Strafsburger Abkunft.

§ 1. Die Kapitel und der Bischof.

1. Das Domkapitel.

Im 13. und 14. Jahrhundert sehen wir im allgemeinen die Domkapitel der deutschen Kirche im Besitze des Adels. Bei dem Strafsburger „Grofsen Stift" ist das gleiche der Fall, nur springen zwei Unterschiede alsbald in die Augen: die Ausschliefslichkeit, mit welcher in Strafsburg nur Mitglieder freiherrlicher Geschlechter (im Gegensatz zu den ritterlichen) als Kanoniker zugelassen werden, und zweitens die grofse Anzahl der aus weiter Ferne stammenden Stiftsherren. Letztere Eigentümlichkeit des Strafsburger Domkapitels liegt hauptsächlich an der Armut des Elsasses an dynastischen Familien: es würde schwer halten, mehr als ein Dutzend solcher Geschlechter aus dem Strafsburger Bistum zusammenzubringen. Wollte nun aber das Kapitel das Prinzip der freiherrlichen Geburtsqualifikation durchführen, so mufste es sich seine Leute aus Gegenden verschaffen, die einen zahlreicheren freiherrlichen Adel besafsen. So greift der Rekrutierungsbezirk des Strafsburger Domkapitels tatsächlich über ein aufserordentlich grofses landschaftliches Gebiet über. Freiherrliche Geschlechter aus wenigstens neun fremden Bistümern sind schon um 1300 im Strafsburger Kapitel vertreten, aus den Diözesen Mainz, Trier, Worms, Speier, Metz, Basel, Lausanne, Konstanz, Augsburg. Im Süden ist die nachweisbare Grenze des Rekrutierungsbezirkes die Gegend von Bern (Arberg, Kramburg), im Westen Flörchingen bei Diedenhofen, östlich reicht er mit den freiherrlichen Geschlechtern v. Hageln, Wallerstein und Lierheim bis in die Gegend von Nördlingen, und im Norden endlich sind Hanau und Stahleck bei Bingen die entferntesten Punkte.

Was die andere Eigentümlichkeit des Strafsburger Kapitels angeht, den strengen Ausschlufs aller nichtfreiherrlichen

Familien, so mögen die tiefliegenden Gründe dieser Erscheinung hier unerörtert bleiben, zumal uns das Urkundenmaterial wegen der im 11. und 12. Jahrhundert noch fehlenden Geschlechtsnamen eine Fixierung des Zustandes in früheren Zeiten nicht gestattet. Mag hier ein sehr altes Privileg oder ein allmählich angemafstes Recht vorliegen, sicher ist, dafs schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts überwiegend freiherrliche Geschlechtsangehörige im Strafsburger Kapitel safsen, z. B. die v. Schwarzenberg, Veringen, Ochsenstein, Geroldseck. Von Domkapitularen wahrscheinlich oder sicher ritterlicher Abkunft seien aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Geschlechter wie v. Greifenstein[1], Jungingen, Scherweiler genannt.

Vollendet und für alle Zukunft befestigt zeigen sich die Ansprüche des Freiherrnstandes auf die Sitze des Strafsburger Domkapitels seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. Durch päpstliche Verleihung hatte ein Kleriker niederer Herkunft um 1231 eine Kanonikerstelle am Grofsen Stift zu Strafsburg erhalten[2]. Auf der Stelle erfolgte eine Appellation des Kapitels an den Papst: es bestände in dem Stifte eine alte, bisher unverletzt gewahrte Gewohnheit, keinen Bewerber „nisi ab utroque parente illustrem" zu einer Domherrnpfründe zuzulassen. Die deutliche Sprache der Urkunde überrascht um so mehr, als in späteren Urkunden dieses Privilegiums nirgends mehr gedacht wird, wahrscheinlich deshalb, weil der angenommene Grundsatz sich schon unangefochtener Geltung erfreute. Im übrigen dürfte es gefährlich sein, allein aus dem Ausdruck „alte, unverletzlich gewahrte Gewohnheit" der Berufungsschrift auf ein wirklich hohes Alter des hier ausgesprochenen Prinzipes zu schliefsen. — Gregor IX. bestand auf der einmal getroffenen Anordnung unter dem Hinweis, dafs nicht der Adel der Geburt, sondern derjenige eines tugendhaften Lebens für eine solche Würde mafsgebend sei.

---

[1] Vielleicht könnte man indessen auch an die Bündner Freiherren v. Greifenstein denken.

[2] I, 226.

Gott habe zu seinem Dienste nicht die Edeln dem Fleische nach und die Mächtigen, sondern die ignobiles und pauperes vorzüglich berufen. Wie spätere Beispiele zeigen[1], schliefst die Antwort des Papstes durchaus nicht eine weitere Widersetzlichkeit und selbst den schliefslichen Sieg des Kapitels aus, sie ist aber interessant als Beispiel der tüchtigen, noch nicht ganz durch weltliche Interessen beherrschten Gesinnung, von welcher die Regierung der Kirche hier beseelt erscheint.

Das erste reichhaltigere Personalverzeichnis der Kapitelsmitglieder mit ihren Geschlechtsnamen finden wir in einer Urkunde von 1251[2]. Es weist ausschliefslich freiherrliche[3] Geschlechtsnamen auf:

Bertold (von Ochsenstein), Freiherr, südwestl. von Zabern;

Konrad von Wolfach, Freiherr, an der oberen Kinzig;

Eberhard von Sulze, Graf, Württemberg (Schwarzwaldkreis);

Reinhard von Tengen, Freiherr aus Baden, nördl. von Schaffhausen;

Konrad, Eberhard und Otto von Entringen, Freiherren, südöstl. von Herrenberg in Württemberg, (Brüder);

Albert und Konrad von Talmessingen, Freiherren von Talmässing, nördl. von Eichstätt, oder von Dellmensingen, südl. von Ulm, (Brüder).

---

[1] II, 205. [2] I, 344.

[3] Zur Feststellung des freiherrlichen Geburtsstandes wurden aufser dem Strafsburger eine Anzahl anderer Urkundenbücher herangezogen, wie das Basler, Züricher, Fürstenberger. Das wichtigste Hilfsmittel zum Nachweise des Herrenstandes waren, wenn deutliche Titulierung fehlte, die Allianzen, die ein seinem Stande nach festzustellendes Geschlecht mit andern bereits sicher bekannten eingegangen. Einige besonders schwierige Nachweise verdanke ich der Güte des Herrn Professors Dr. Schulte. Die Angaben des „Goldenen Buches von Strafsburg“, die hier etwa in Betracht kommen, ermangeln der Klarheit über die äufserst scharfe Scheidung, die im ganzen Mittelalter zwischen den „Freien“ und den aus ursprünglicher Unfreiheit hervorgegangenen „Rittern“ besteht, selbst wenn letztere auch als „Herren“ bezeichnet werden.

Eine weitere Stichprobe auf das Fortbestehen des angenommenen Prinzips, nur Freiherren in das Domkapitel zu rezipieren, können wir 67 Jahre später, 1318, machen. Durch den Melker Kodex ist uns ein diesem Jahre angehörendes Verzeichnis aller Kapitelsmitglieder des Strafsburger Domstiftes erhalten samt den Namen der am 2. Mai dieses Jahres neu rezipierten Kanoniker[1]. Als Kanoniker im Besitz ihrer Pfründen werden 24 genannt:

3 von Lupfen, Freiherren, nordwestl. von Tuttlingen;

4 von Geroldseck, Freiherren, teils dem elsässischen Geschlechte „am Wasichen“ (südwestl. von Zabern), teils dem badischen „über Rine“ (östl. von Lahr), angehörend;

2 von Tierstein, Grafen, südl. von Basel;

je 1 von Dicke, Freiherr, südwestl. von Wipperfürth in der Rheinprovinz[2];

von Dalmassingen, Freiherr, vgl. oben;

von Finstingen, Freiherr, nördl. von Saarburg in Lothringen;

von Horburg, Freiherr, östl. von Kolmar;

von Veldentz, Freiherr, südwestl. von Bernkastel;

von Lierheim, Freiherr, Bezirksamt Nördlingen in Bayern;

von Schwarzenberg, Freiherr, nordwestl. von Waldkirch in Baden;

von Arberg, Graf, nordwestl. von Bern;

von Ochsenstein, Freiherr, vgl. oben;

von Rapoltstein, Freiherr, südwestl. von Schlettstadt;

von Strafsberg, Graf, westl. von Solothurn;

von Kirkel, Freiherr, bei Homburg i. d. Pfalz;

von Schauenburg, Ministeriale (Ritter), nordwestl. von Rufach (?) bezw. in der Ortenau;

von Fuessen, Freiherr, dem Geschlechte von Lupfen angehörend;

von Hageln, Freiherr, im Gebiete von Eichstätt.

---

[1] II, S. 321.

[2] Seit 1318 ist das Geschlecht im Elsafs angesiedelt.

Der Zahl der 24 bepfründeten Kanoniker steht die von 20 neuernannten gegenüber. Es sind dies:

3 von Geroldseck, Freiherren, vgl. oben;
2 von Finstingen, Freiherren, vgl. oben;
je 1 von Kyburg, Graf, südöstl. von Winterthur;
von Fürstenberg, Graf, südöstl. von Donaueschingen;
von Ochsenstein, Freiherr, vgl. oben;
von Uesemberg, Freiherr, bei Breisach in Baden;
von Lichtenberg, Freiherr, an der oberen Moder, im nördl. Elsafs;
von Rapoltstein, Freiherr, vgl. oben;
von Ramstein, Freiherr, Kanton Basel;
von Lierheim, Freiherr, vgl. oben;
von Buigelan (= Bürgelen), Freiherr, im Thurgau;
von Tierstein, Graf, vgl. oben;
von Bercberg (= Bechburg), Freiherr, Kanton Solothurn;
von Arberg, Graf, vgl. oben;
von Hürnheim, Freiherr, Bayr.-Schwaben, südl. von Wallerstein;
von Stralenberg, Freiherr, bei Schriesheim an der Bergstrafse;
von Krauburg (verschrieben aus Kramburg), Freiherr, Kanton Bern.

Bei den genannten 44 Strafsburger Domherren von 1318, den alten wie den neuen, ist mithin nur in einem einzigen Falle, bei Walther v. Schauenburg, die freiherrliche Abkunft zweifelhaft. Sollte dieser wirklich dem Rittergeschlechte der v. Schauenburg[1] angehören, so wäre, wenn je eine Ausnahme die Regel bestätigt, dies hier der Fall. Kein einziges der grofsen, blühenden Strafsburger Ritter- und Patriziergeschlechter macht auch nur einen schüchternen Versuch, einen Angehörigen in dem Kapitel der Heimatkirche unterzubringen! Söhnen der Bürgerschaft und des niederen Volkes war für immer jede

[1] „Das goldene Buch von Strafsburg" von J. Kindler v. Knobloch, Wien 1885, 314 unter E.

Hoffnung genommen, selbst bei der gröfsten persönlichen Tüchtigkeit eine dieser einflufsreichen kirchlichen Würden zu erringen, falls nicht ein ganz aufsergewöhnliches, energisches Eingreifen von Papst oder Kaiser den Gang der Dinge änderte. Der Ring, der sich ein für allemal geschlossen hatte, konnte auch schon infolge der bestehenden Art und Weise der Ergänzung des Kapitels nicht durchbrochen werden. Die Bewerber nämlich werden nicht etwa nach Vakanz einer Stelle von dem Kapitel gewählt, sondern zu Lebzeiten der betreffenden Kanoniker mit der Aussicht auf die nach und nach frei werdenden Pfründen von dem Bischof und den einzelnen Stiftsherren ernannt. In der vorliegenden Aufnahmeliste haben die ersten drei, wahrscheinlich durch päpstliche Provision Ernannten, die nächsten Anrechte auf die zum Kanonikat gehörigen Pfründen. Es folgen die zwei vom Bischof nominierten Bewerber, der vom Propst ernannte und dann die von den übrigen Kanonikern nominierten. Da jedoch den zur Ernennung eines Kanonikus berechtigten Mitgliedern des Kapitels nur eine kleinere Anzahl ernennungsfähiger Kandidaten gegenübersteht (soll nämlich das Recht der jüngeren Stiftsherren nicht blofs ein theoretisches sein), so vereinigen sich gewöhnlich immer zwei der jüngeren Domkapitulare zur Ernennung eines neuen Amtsbruders.

Die Folgen dieses Wahlverfahrens leuchten ein. Ein Geschlecht, das einmal festen Fufs im Domkapitel gefafst hatte, konnte unter normalen Verhältnissen jahrhundertelang sich darin behaupten, und so finden wir z. B. die Namen der Geroldseck, Ochsenstein, Lichtenberg, Kyburg, Rapoltstein, Tierstein in sich nie erschöpfender Wiederholung durch mehrere Jahrhunderte vertreten. Es herrscht im Domkapitel eine Vetternwirtschaft, die man in ihrer ganzen Ausdehnung nur würdigen kann, wenn man die zahllosen Urkunden, in welchen Strafsburger Domherren auftreten, den verwandtschaftlichen Beziehungen nach prüft[1]. Es mufs Zeiten gegeben haben, da

[1] Z. B. III, 267, 624, 952; IV, 304; VII, 1956 u. s. w.

die meisten Kanoniker des Domstiftes sich als Vettern anreden konnten. Sehr oft safsen zwei, nicht selten drei leibliche Brüder im Kapitel[1]. Auch die häufiger werdende Besetzung der Kanonikate durch päpstliche Provision vermochte an dem bestehenden Zustande wenig zu ändern, denn die Kurie zeigte durchaus Verständnis für die Wünsche der Stiftsherren; und sie mufste es, denn lieber liefs man Suspension und Exkommunikation über sich ergehen, als in der Standesfrage nachzugeben. Unter den zahlreichen päpstlichen Provisionen für Domherrenpfründen finden wir im 14. Jahrhundert nur die Namen zweier Nichtfreiherren, eines Ritters v. Fourpach und eines Herrn v. Baionna[2]; beiden scheint es nicht gelungen zu sein, in den Besitz der Pfründen zu kommen. Sie werden nirgends mehr erwähnt. Im übrigen sind es die alten Bekannten, wie die v. Geroldseck, Lichtenberg, Rapoltstein und andere Grafen und Freiherren, die bei dem grofsen Zudrange zu den Stiftspfründen den kürzeren Weg der päpstlichen Gnadenerweisung der Ernennung durch einen Verwandten vorzogen. Die einheimischen Freiherrengeschlechter des Elsasses vollends betrachteten es gewissermafsen als ein durch das Herkommen begründetes Recht, dafs ihre Familie im Strafsburger Kapitel vertreten sei. Ein Haus wie die Geroldseck sah es als eine Art Unmöglichkeit an, nicht Angehörige am Grofsen Stift zu haben. In einer Pfründenstiftung des jüngeren Hermann v. Geroldseck, Kanonikus der Strafsburger Kirche (1324), wird das Besetzungsrecht der Pfründe dem ältesten Mitglied der Familie Geroldseck reserviert, welches Kanonikus der Strafsburger Domkirche sei[3].

Dafs unter den besprochenen Verhältnissen das religiöse und selbst äufsere kirchliche Interesse aus dem Gesichtskreis dieser hohen Würdenträger schwand, oder sagen wir besser, gar nicht erst stark wurde, ist selbstverständlich, und es wäre verfehlt, dem einzelnen daraus einen Vorwurf zu machen, dafs

[1] I, 344; VII, 29, 72, 1061, 1235, 2399.
[2] Hauv. 111 u. 265. [3] III, 1045.

er die Gunst der Verhältnisse und Verbindungen benützend durch offene Türen zu einer einträglichen Würde ohne Bürde gelangte[1]. Auch ist es ja meist der besorgte, mit reicher Nachkommenschaft gesegnete Vater oder der wohlwollende geistliche Oheim, der dem kleinen Herrn die Anwartschaft auf die Pfründe verschafft, und zu einer Zeit, da der neu ernannte Kanonikus noch unter der Zuchtrute seines paedagogus steht[2]. Der Empfang der Tonsur, der niederen Weihen oder gar die Erreichung der Pfründenerträgnisse vermögen auf Sitte und Lebensführung natürlich keinen Einflufs zu gewinnen, man nimmt die Gewohnheiten und Anschauungen des Krieger- und Herrenstandes ungestutzt in den geistlichen mit hinüber, und wir müssen die nach unsern heutigen Begriffen berechtigte Verwunderung abstreifen, wenn wir sehen, wie der Kampf um einträgliche geistliche Stellen eventuell mit kriegerischem Aufgebot ausgefochten und durch die Stärke der Faust entschieden wird. Im Jahre 1338 z. B. „ward grofs Krieg um die Dompropstei“ zwischen den Kanonikern Johann v. Lichtenberg und Ulrich v. Siegenau[3], und dasselbe Schauspiel wiederholt sich 1370—1372 in der grofsen Fehde zwischen Johann v. Kyburg und dem Domdechanten Johann v. Ochsenstein[4] um die Dompropstei, in welcher die mächtigsten Geschlechter des Elsasses wie auch die Stadt Strafsburg, letztere zu Gunsten des Ochsensteiners, mit den Waffen Partei ergriffen. So sehen wir auch im Kampfe gegen die Eidgenossen den Strafsburger Dompropst Johann v. Ochsenstein im Dienste der Habsburger als Kriegshauptmann. In einer Urkunde[5] aus dem Februar 1386 berichtet er zusammen mit dem Landvogt Truchsefs von Waldburg an die Stadt Freiburg, dafs der Krieg bisher mit Gottes Gnade gut verlaufen, indem sie beim ersten

[1] Den Lebensgang eines Strafsburger Domherren aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts berichtet Matthias v. Neuenburg, Kap. 44. Das Erzählte kann als interessantes, charakteristisches Beispiel für den Lebenslauf so mancher anderer Domherren gelten.
[2] VII, 29. Hauv. 115 u. 142.
[3] Kön. 669. [4] V, 901—1044. [5] VI, 301.

Kampf mit den Feinden 140 Leute erstochen hätten. In der Totenliste der Gefallenen von Sempach finden wir den Strafsburger Propst wieder[1]. Die Beispiele für solche kriegerische Anwandlungen der Stiftsherren liefsen sich noch mehren, besonders sei nur erinnert an die Gefangennahme des Bischofs Berthold durch seinen eigenen Offizial, den Kanonikus Konrad v. Kirkel, im Jahre 1337 und die daraus entstehenden Kämpfe[2].

2. Kapitel und Bischof.

Je mehr die Kanoniker an den Traditionen ihres ursprünglichen Laienstandes festhielten, je ausgesprochener die Würde nur um der Pfründe willen erstrebt, und je weniger die Pflichten des geistlichen Amtes zu den Dingen gehörten, mit denen man rechnete, um so schwieriger mufste die Einordnung dieser geistlichen Herren in die straffe Organisation der Kirche werden, um so drückender empfand man die Fesseln des kirchlichen Gehorsams und der Disziplin[3].

Es ist ein eigenartiges, interessantes Schauspiel, das ganze Jahrhundert hindurch den Kampf des Kapitels mit seinem Bischof zu verfolgen, ein Ringen, das mit jedem weiteren Jahrzehnt für den Bischof ungünstiger wird und schliefslich mit dem augenfälligen Siege seiner Untergebenen endet.

Aus der Zeit unmittelbar vor Beginn des 14. Jahrhunderts (1299) ist uns ein Statut des Strafsburger Domkapitels erhalten[4], in welchem die einem neu erwählten Bischof aufzulegenden Verpflichtungen aufgezählt werden und die Kanoniker sich gegenseitig durch Eid verpflichten, an ihren Forderungen festzuhalten. Diese Wahlkapitulation besteht aus folgenden Punkten: der Bischof hat sich zu verpflichten,

[1] VI, 320.

[2] Darstellung bei Hauv. S. CXLIII ff. Man vergleiche auch die schweren Anschuldigungen Bischof Lamprechts gegen den Dekan Johann v. Ochsenstein, betreffend den Plan seiner Ermordung, V, 1322.

[3] Indem wir zunächst von diesem Gesichtspunkte ausgehen, sollen die folgenden Ausführungen an dieser Stelle Platz finden.

[4] II, 221.

die Geistlichkeit gegenüber den meist feindlich gesinnten Laien in der Stadt zu schützen, ihre Zitierung vor weltliche Gerichte nicht zu dulden, den bischöflichen Hofrichter (Offizial) stets aus den Reihen der Domkapitulare zu ernennen. Die übrigen Punkte lassen sich zusammenfassen als Mafsregeln zum Schutze des Eigentums und der Einkünfte der Stiftsherren: Verzicht des Bischofes auf das Spolienrecht gegenüber den Kanonikern, Versprechen, die Erträgnisse der vakanten Benefizien gegen den Willen der betreffenden Kirchherren (rectores) nicht zu seinem privaten Nutzen zu verwenden, keine Steuern oder Kollekten vom Kapitel zu fordern, aufser soweit es den Bischöfen rechtlich gestattet ist.

Das Statut enthält, wie man sieht, schon erhebliche Einschränkungen der bischöflichen Gewalt und zeigt uns Bischof und Kapitel schon als scharf konkurrierende Mächte. Die getroffene Vereinbarung bleibt für das ganze kommende Jahrhundert die Grundlage für die steigenden Ansprüche des Kapitels; im Jahre 1371 z. B. hat sie, in einigen Punkten verändert oder vermehrt, der vom Papst ernannte Bischof Lamprecht als „ab olim“ geltend beschworen[1]. Als neu erscheint hier die Bestimmung, dafs bei eintretender Vakanz des Bistums alle Vasallen und Gläubigen, geistliche wie weltliche Beamtete des Bischofs dem Kapitel zu gehorchen haben. In einem andern Punkte hingegen weist das Statut von 1371 einen Erfolg des Bischofes auf, der dem energischen Berthold v. Bucheck zu danken war; er hatte, durch die Unbotmäfsigkeit und Treulosigkeit seines Offizials Konrad v. Kirkel gewitzigt, sich und seine Nachfolger von der Verpflichtung befreit, den Offizial aus den Reihen der Stiftsherren zu wählen.

Doch weniger die niedergeschriebenen Rechtsansprüche des Kapitels als die laut sprechenden Zeitvorgänge ermöglichen uns die rechte Beurteilung dieser ganzen Entwicklung. Schon das Jahr 1300 zeigt uns das Domkapitel an der Spitze der Strafsburger Stifte in heller Opposition gegen den dem Bis-

[1] V, 978.

tum Strafsburg übergeordneten Metropoliten[1]. Auf zehn Jahre verpflichten sich die drei Strafsburger Stifte unter Strafe von 200 Mark Silbers seitens der Nachgiebigen, den „unerträglichen Erpressungen" des Erzbischofs Gerhard von Mainz, der eine Visitation der Diözese Strafsburg angesagt hatte, zu widerstehen. Noch wissen wir nicht den Erfolg dieser Kapitelsliga, und zwischen dem Strafsburger Bischof und seinem Kapitel herrscht noch Friede. Der Kampf mit dem eigenen Bischof setzt ein, als auf Friedrich I. von Lichtenberg (1299 bis 1306) der Eichstätter Bischof Johannes v. Dürbheim durch päpstliche Provision auf den Stuhl von Strafsburg gelangte. Der ehemalige Hofkanzler König Albrechts war ein tüchtiger und von kirchlichem Reformeifer erfüllter Mann. Er traf 1310 die Bestimmung, dafs alle Pfründeninhaber sich unverzüglich die ihrer Stellung zukommende Weihe erteilen liefsen. Dies genügte, um die Kapitel aller Strafsburger Stifte zu dem heftigsten Widerstande zu vereinen; man beschuldigt den Bischof der Habsucht, weil er durch die Weihen nur zu den damit verbundenen Sporteln kommen wolle; man appelliert nach Rom unter der nichtswürdigen Begründung, man könne ohne Gefahr sich von Johannes nicht weihen lassen, da er womöglich noch im Banne sei.

Es zeugt von dem Übergewicht, das der Bischof noch hatte, und erfüllt uns mit Genugtuung, dafs noch einmal, freilich das letzte Mal, die gute Sache siegte und trotz aller Opposition Johannes seine segensreiche Wirksamkeit fortsetzen konnte.

Einen andern Ausgang nahm schon der Kampf um die gleiche Forderung seines Nachfolgers Berthold v. Bucheck (1328—1353)[2]. Eine Verschwörung der mächtigsten Mitglieder des Kapitels, an deren Spitze der mehrfach erwähnte Offizial Konrad v. Kirkel stand, folgte. Der Bischof ward von seinen eigenen Kapitularen am 10. September 1337 überfallen und

[1] II, 225 und Schmidt 20—26.
[2] Matthias v. Neuenburg Kap. 66.

16 Wochen auf der Burg Kirkel in Haft gehalten. Der Papst entband Bertold von den bei seiner Freilassung erzwungenen Versprechungen gegenüber den Verschwörern, und kaum stellte der Bischof die alte Forderung der Weihe, als der Kampf von neuem entbrannte. Der Bischof unterlag, vielleicht weniger noch der Macht seiner direkten Angreifer als den unseligen kirchenpolitischen Verhältnissen der Zeit. Kaiser Ludwig hatte sich im Kampfe gegen den streng päpstlichen Bischof auf seiten der Widersacher gestellt, und der Ausschlag zu Ungunsten Bertolds ward schliefslich durch die bisher neutrale Stadt Strafsburg gegeben.

Mit dieser Niederlage, welche die Macht und Autorität des Episkopates in Strafsburg erlitt, beginnt hier eine Epoche verderblichen Übergewichts des Kapitels über seinen Bischof, deren Dauer den Zeitrahmen der vorliegenden Untersuchung überschreitet. Wir sehen den meist noch in finanziellen Schwierigkeiten befangenen Bischof eine Konzession nach der andern an das übermächtige Kapitel machen, schon lebt er, was seine Stellung diesem gegenüber betrifft, sozusagen von der Hand in den Mund, zufrieden, wenn nur augenblicklich die Ordnung anhält. Einige Beispiele mögen zur Beleuchtung der Lage dienen.

Noch 1312 bewilligt Papst Klemens V. dem Strafsburger Bischof das Recht, kraft apostolischer Autorität zwei Kanonikate des Domstiftes zu besetzen[1]. Im Jahre 1347 erklärt sich Bertold bereit, auf die Einsetzung von Domherren zu verzichten, wenn das Kapitel sich nur verpflichtet, die augenblicklich durch päpstliche Provision ernannten Kanoniker Bertold v. Siegenau, einen Verwandten des Bischofs, und Egon v. Kyburg an ihren Pfründen und Rechten nicht zu hindern[2]. Die beiden neuernannten Stiftsherren, durch ihre Heimat an der oberen Aare auch nähere Landsleute des Bucheckers, erklären sich in diesem Falle selbst bereit, auf das Recht, ihrerseits Kanoniker zu nominieren, zu verzichten.

[1] IV, 1, 303. [2] V, 148.

Es fällt sofort in die Augen, dafs der Bischof, dem Zwange der augenblicklichen Lage nachgebend, seine Rechte dahingibt, nur um sich einige ihm ergebene Kanoniker als Stützen im Kapitel zu verschaffen.

Was dem Bischof seinem Kapitel gegenüber am meisten die Hände band und die Ansprüche der reichen Pfründeninhaber noch mehr steigerte, war, wie schon angedeutet, die in derselben Zeit zu Tage tretende finanzielle Kalamität des Bischofes. Bis Anfang 1343 hatte Bischof Bertold infolge seiner Parteinahme im Kampf der Kurie gegen Ludwig von Bayern nicht weniger als 375 Mark Silbers und 60 Pfund Strafsburger Pfennige jährlicher Einkünfte dem Bistum entfremden müssen, und aufserdem war das Schultheifsenamt und der Zoll gegen eine einmalige Zahlung von 2100 Mark der Stadt verpfändet worden[1]. Bertold und seine Nachfolger suchten nun den Verlust durch Besteuerung des Klerus und Beschlaglegung der Einkünfte vakanter Pfründen wieder einzubringen. Im Jahre 1324 war es noch dem Bischof Johannes gelungen, das Domkapitel für derartige Mafsnahmen zu gewinnen[2], obschon drei Kanoniker, darunter Konrad v. Kirkel, ihre Zustimmung öffentlich verweigerten. Im Jahre 1334 mufs der Bischof auf eine Beisteuer der Strafsburger Kapitel zu demselben Zwecke schon verzichten, da sie nicht befragt worden seien[3]. Auch in Zukunft brauchen sie, soweit mufs Bertold in seinen Konzessionen gehen, nur zu zahlen, wenn sie die Auflage für gerecht halten. Als Gegengabe von den Stiftsherren verlangt der Bischof einzig das Versprechen, ihn nicht zu hindern, von dem übrigen Klerus Abgaben zu erheben. Im Jahre 1343 bleibt das Domkapitel auch unbehelligt von der Forderung der „fructus primi biennales“[4]. Während sodann in derselben Urkunde die Bestimmung getroffen ist, dafs die Einkünfte solcher geistlicher Stellen, um welche noch prozessiert wird, an das Bistum

[1] V, 113. Eine Mark Silbers = 30 Mark heutiger Münze.
[2] II, 432. [3] V, 31. [4] V, 113.

fallen, werden die Pfründen der Kanoniker ausdrücklich davon ausgenommen. Auch bleibt es von der Zustimmung des Domkapitels abhängig, ob der Bischof etwas von diesen Abgaben für sich selbst behalten dürfe. Der Versuch Bertolds, sich die Forderungen eines „moderatum subsidium“ vom ganzen Klerus zu reservieren, wird durch einen baldigen Beschlufs des Domkapitels, seinerseits nicht zu zahlen[1], illusorisch. Zwei Tage nach dieser nicht mifszuverstehenden Kundgebung mufs der Bischof, der inzwischen das Schultheifsenamt von Strafsburg (ohne Beisteuer des Kapitels) wieder eingelöst hat, versprechen, es fernerhin keinem Menschen zu übertragen oder zu verleihen ohne Zustimmung des Kapitels[2]. Im Jahre 1352 befreit Bertold die Domherren des Münsters ausdrücklich von der Zahlung eines jüngst aufgelegten „moderatum subsidium“ und annulliert die betreffenden Prozesse mit Einschlufs derjenigen, die gegen Kirchherren angestrengt waren, welche zufällig auch eine Kanonikerpfründe hatten. Im Jahre 1349 sehen wir den Bischof die ihm allein zukommende Besetzung einer Pfründe im Stephanskloster „de consilio“ des Kapitels vornehmen[3]; 1363 mufs Johannes II. seine Zustimmung dazu geben[4], dafs auch abwesende Kapitulare ihre Einkünfte beziehen und im Kapitel durch einen Stellvertreter mitstimmen dürfen. Als die Hauptursache des Fernbleibens von Strafsburg wird, bezeichnend für die fehdelustigen Herren vom Adel, der „metus sui corporis“ genannt.

Das Beispiel der Stiftsherren vom Münster wirkte aufmunternd auch auf die beiden andern Strafsburger Stifte, St. Thomas und St. Peter, die wir ja teilweise schon im Bunde mit den ersten sahen. Auch sie erreichten, besonders durch ihr gemeinsames Vorgehen und die Unterstützung der Stadt, nach und nach ein hohes Mafs von Selbständigkeit gegenüber dem Bischof. Die bei jeder Bischofswahl sich wiederholenden Fehden der in Betracht kommenden Kandidaten, besonders aber das im letzten Viertel des Jahrhunderts einsetzende

[1] V, 118. [2] V, 119. [3] V, 222. [4] V, 576.

vierzigjährige Kirchenschisma trugen noch das Ihrige zur Schwächung der kirchlichen Autoritäten bei. Freilich fällt für die städtischen Kapitel von St. Thomas und St. Peter der Höhepunkt des Kampfes in eine Zeit, da die Kanoniker vom Hochstift schon ruhig die gewonnene Position geniefsen. Der förmlichen Revolution, welche gegen das harte, willkürliche Regiment Bischof Friedrichs v. Blankenheim (1375—1393) entbrannte und welche 1388 mit dem Siege der Kapitelsliga St. Thomas-St. Peter endete[1], konnten die Herren vom Domkapitel gelassen zuschauen[2].

In Anbetracht der ganzen Entwicklung wird man auch Königshofen nicht als „Lobredner der alten Zeit" auffassen, wenn er, vom Ende des 14. Jahrhunderts zurückschauend von der Mitte des 13. Jahrhunderts sagt: „wan zû disen ziten hieltent sich ein bischof und sine pfafheit me zusamme denne ignote (heute)." [3]

Dem Leser werden gewifs die interessanten Parallelen nicht entgangen sein, welche sich ziehen liefsen, wollte man die allmähliche Machtentfaltung des Kapitels gegenüber dem Bischof mit derjenigen der Reichsfürsten dem Kaiser und der Landstände dem Territorialfürsten gegenüber vergleichen. Hier soll nur noch ein Wort Platz finden über die Träger des Strafsburger Episkopats im 14. Jahrhundert und die Bedeutung ihrer ständischen Herkunft für die Verwaltung des Bistums.

3. Der Bischof.

Im ganzen vorangehenden Jahrhundert sehen wir in Strafsburg fast nur ehemalige Kanoniker des Domstiftes als Bischöfe. Von den sieben, welche während des 13. Jahrhunderts diese Würde erreichten, sind es sicher sechs, darunter je zwei aus den bekannten Geschlechtern der v. Geroldseck und Lichtenberg. Höchstwahrscheinlich war auch Bischof Bertold I. v. Teck (1233—1244) vordem Mitglied des Kapitels; von

[1] Darstellung bei Schmidt 26—31.
[2] Weiterhin Sdralek 54 ff.
[3] Kön. 652.

allen sieben Bischöfen des 13. Jahrhunderts aber läfst sich ihre Wahl durch das Kapitel nachweisen.

Wie die Zeiten und mit ihnen die Regierung der Kirche sich geändert hatten, kann uns nie deutlicher zum Bewufstsein kommen, als wenn wir uns nun die Series der Strafsburger Bischöfe des folgenden Jahrhunderts ansehen.

Wie im vorangehenden, so gelangten auch im Verlaufe des 14. Jahrhunderts sieben Bischöfe auf den Stuhl Strafsburgs. Nur einer von ihnen, Johann II. v. Lichtenberg (1353—1365), kam durch die Wahl des Kapitels zu seiner Würde, nachdem er als Kanonikus des Domstiftes die Ämter und Pfründen des Propstes, Dechanten, Sängers und Schenken in einer Person vereinigt hatte; die andern sechs kamen von auswärts und nur durch päpstliche Gnadenbriefe zum Strafsburger Bistum. Es sind dies

Johann I. v. Dürbheim (1306—1328);
Bertold II. v. Bucheck (1328—1353);
Johann III. v. Ligny (1366—1371);
Lamprecht v. Burn (1371—1374);
Friedrich II. v. Blankenheim (1375—1393);
Wilhelm II. v. Diest (1394—1439).

Von hohem Interesse für unsere Frage sind die Lebensläufe dieser Bischöfe. Johann I. war vorher Bischof von Eichstätt; Bertold II. Komtur des Deutschen Ordens, dann Bischof von Speier; Johann III. starb als Erzbischof von Mainz; Lamprecht, zuerst Abt von Gengenbach, Bischof von Brixen, von Speier, dann von Strafsburg, starb als Bischof von Bamberg; Friedrich II. schlofs als Bischof von Utrecht sein Leben.

Ein wie grundverschiedenes Bild von dem des 13. Jahrhunderts! Wir stehen, das lehrt ein flüchtiger Blick, im Jahrhundert der von Avignon ausgehenden päpstlichen Provisionen, welches der für die Kirche glücklicheren Zeit nach dem Wormser Konkordat folgte. Welcher Umschlag, wenn wir bedenken, dafs noch 1254 Innozenz IV. dem Strafsburger Kapitel das Recht der freien Bischofswahl unter allen Umständen und für alle Zukunft gewährt hatte, selbst gegenüber

später zu erlassenden päpstlichen Briefen![1] Freilich, wir können das Kapitel von eigener Schuld an dieser Wandlung nicht freisprechen. Seine Mitglieder zeigten sich unfähig, persönliche Interessen dem Wohle der Kirche nachzusetzen; unter dem Einfluſs der Rücksichten, welche Partei und Verwandtschaft auflegt, wählt man in geteilter Wahl nicht bloſs zwei, sondern selbst drei und vier[2] aus der Reihe der Kanoniker auf die erledigte Stelle. Es folgt eine heftige Fehde unter den Bewerbern und am Schluſs die päpstliche Provision eines Fremden, der durch Protektion seitens eines Kardinals oder einer bei der Kurie einfluſsreichen fürstlichen Persönlichkeit die Ernennung erhalten hat. Unter dem Drucke der Stadt, die ja am meisten bei den geschilderten Wirren zu leiden hat, muſs das Kapitel sich schlieſslich zur Aufnahme des Nominierten bequemen. Doch dem Fremden gegenüber fühlen die Stiftsherren sich noch immer solidarisch; der neue Bischof muſs, gleich dem Kaiser im Reich, sich jedesmal unter den Seinigen erst eine Partei schaffen. Alles trägt dazu bei, die Gegensätze in dem Ringen zwischen Bischof und Kapitel noch zu verschärfen.

Das sind im allgemeinen die Vorgänge, welche sich, mehr oder minder hervortretend, im 14. Jahrhundert bei der Kreierung eines neuen Bischofes wiederholen. Straſsburg spiegelt hierbei nur die Verhältnisse der ganzen deutschen Kirche wieder.

Dem Stande nach waren die Straſsburger Bischöfe den Kanonikern ihres Kapitels meist ebenbürtig. Im Laufe des 14. Jahrhunderts allerdings muſste das freiherrliche Domkapitel doch zwei minderbürtige Bischöfe über sich sehen: der erste, Johannes v. Dürbheim, war nach Closener und Matthias v. Neuenburg sogar unehelicher Geburt und hatte lediglich der Gunst Albrechts I., dessen Hofkanzler er war, seine Ämterlaufbahn zu verdanken, die ihn schlieſslich bis auf den Bischofssitz von Straſsburg führte; der zweite, Lamprecht v. Burn, war nur mütterlicherseits ritterständig und

[1] IV, 1, 195. [2] II, 253.

hatte, wie Königshofen erzählt, durch Künste und Schalkheit und die ihm zu teil werdende päpstliche Gunst sein Glück gemacht[1].

Obwohl es gerade in diesem Jahrhundert, in welchem der ganze Klerus beinahe in streng geschiedene ständische Körperschaften aufgelöst erscheint, angenehm berührt, tüchtige Söhne des Volkes als Oberhirten eines Bistums anzutreffen, so müssen wir, um gerecht zu sein, doch anerkennen, daſs es in schweren Zeiten der Diözese nicht zum Segen wurde. Wie ein noch so tatkräftiger Kaiser derselben Zeit ohne die Stützen einer starken Hausmacht das Reich nicht zusammenzuhalten und gegen den Ansturm der äuſseren und das Wühlen der inneren Feinde zu schirmen vermochte, so muſste der eifrigste, frömmste Bischof eines von Fehden erfüllten Zeitalters ohne die Machtmittel, welche hohe Geburt und adelige Verwandtschaft gab, resigniert den Angreifern der Kirche das Feld räumen. So sagt auch Königshofen von Lamprecht: „Weil er kein Graf oder Freiherr war, so war er gehaſst von allen Edlen, so daſs er wehrlos war und sein Land nicht beschirmen konnte.“ Wenige Zeilen später erzählt er, wie adelige Herren dem Bischof widersagten und das Bistum geschädigt wurde, aber „weil er keine Freunde hatte, so konnte er dem nicht wehren“[2]. Und als 1390 sich Meister und Rat von Straſsburg an den Kardinal Philipp von Alençon wenden, um seine Vermittlung für die Ernennung Ulrichs v. Lichtenberg zum Bischof von Straſsburg zu erbitten, spricht man in dem Schreiben zur besondern Empfehlung des Kandidaten die Hoffnung aus, daſs er, der Lichtenberger, gestützt auf „amicorum potentia necnon terrarum fortaliciis“, die Straſsburger Kirche glücklich regieren werde[3].

Diese selben Verhältnisse der Zeit und dieselbe Lage der Kirche werden wir auch wohl berücksichtigen müssen, wenn wir uns über die oben gezeichnete ständisch-exklusive Zusammensetzung des Domkapitels wundern und vielleicht allzu

[1] Kön. 676. [2] Kön. 676 u. 677. [3] VI, 589.

schnell geneigt sind, über die in kriegerischen und weltlichen Geschäften aufgehenden Stiftsherren den Stab zu brechen, indem wir dabei die glückliche Lage der heutigen, der weltlichen Macht enthobenen Kirche vor Augen haben.

4. Die Kapitel von St. Thomas und St. Peter.

Als ob wir von den frei ragenden Burgen des Elsasses und Schwabenlandes hinabstiegen und in die wohlhabenden Patrizierhäuser der engen Stadt einträten, so mutet es uns an, wenn wir nach dem Domkapitel die Stiftsherren von St. Thomas und St. Peter ihrem Geburtsstande nach durchmustern. Wohl hatte es noch eine Zeit gegeben, da es jene Freiherren nicht verschmähten, die reichen Pfründen dieser städtischen Kapitel mitzunehmen und letztere es sich auch gefallen liefsen. Im Anfang des 13. Jahrhunderts z. B. sehen wir Rudolf v. Lichtenberg, Kanonikus am Münster, die Propstei von St. Thomas bekleiden[1]; noch gegen Ende des Jahrhunderts (1277) ist Albert v. Talmassingen „maioris et s. Petri ecclesiarum canonicus"[2]. Doch schon im 14. Jahrhundert wurde so etwas zum Ding der Unmöglichkeit. Der Unterschied der Abstammung, der Bildung und besonders der politischen Interessen wirkten dabei zusammen.

Die Einwohnerschaft von Strafsburg gliederte sich im 14. Jahrhundert in zwei streng voneinander geschiedene Teile: die von jeher ratsfähigen Ritter und Bürger, welche wir hier unter dem Namen „Patrizier" zusammenfassen[3], und die Genossen der Handwerkerzünfte. Letztere hatten sich seit dem Verfassungsumsturz, der 1332 dem blutigen Kampfe zwischen den Strafsburger Geschlechtern der Zorn und v. Mülnheim folgte, auch den Zutritt zum Rat erzwungen, aber ihre Vertreter im Rat standen den ursprünglich allein ratsfähigen Patrizierfamilien stets fremd gegenüber. Von den Patriziern war ein Teil der Ritter aus den ursprünglich un-

[1] I, 184. [2] III, 91.
[3] In Strafsburg selbst war diese Bezeichnung unbekannt.

freien Ministerialen des einstigen Stadtherrn, des Bischofs, hervorgegangen, die Mehrzahl der Ritter und Bürger jedoch (das Wort „civis" wird in Strafsburger Urkunden fast durchgängig in dem prägnanten Sinne von „Patrizier" gebraucht) aus den in der Stadt eingesessenen Kaufleuten bezw. Grundbesitzern. Der Umfang des Begriffes „Patrizier" deckt sich also mit dem von „ratsfähig", wenn wir letzteren in der Bedeutung fassen, die er vor 1332 hatte, als die Handwerker noch vom Stadtregiment ausgeschlossen waren.

Nach diesen kurzen Bemerkungen dürften die beiden folgenden Verzeichnisse sofort verständlich sein. Sie geben einen Überblick über die Zusammensetzung der beiden Kapitel von St. Thomas und St. Peter nach dem Geburtsstand aller ihrer im 14. Jahrhundert nachweisbaren Kanoniker[1]. Die in Klammern gesetzten Namen sind nur aus päpstlichen Provisionsbriefen nachweisbar. Bei einigen wenigen war eine sichere Standeseinreihung nicht möglich. Dies deutet dann das nachgesetzte Fragezeichen an. (Siehe Tab. I u. II S. 26—28).

Obschon wir uns vor der Verwertung vorliegender Aufstellungen klar sein müssen, dafs eine beträchtliche Anzahl Namen von Stiftsherren beider Kapitel nicht überliefert sind, so dürfen wir doch mit gutem Grunde annehmen, dafs sich die fehlenden in annähernd gleichem Mafse auf die einzelnen Gruppen verteilen; das durch die obige Zusammenstellung verdeutlichte Verhältnis nämlich besteht auch für einzelne bestimmte Jahre des 14. Jahrhunderts, in denen wir zufällig ziemlich alle Kanoniker namentlich vor uns haben. Es ist zahlenmäfsig ausgedrückt für St. Thomas folgendes: Fast zwei Drittel aller Stiftsherren sind geborene Strafsburger, wenigstens die Hälfte aller Kanoniker Strafsburger Patrizier.

[1] Die Verzeichnisse sind gearbeitet nach den Registern des Strafsburger Urkundenbuches mit Zuhilfenahme des Verzeichnisses der Kanoniker von St. Thomas bei Schmidt, der Urkunden bei Hauviller, und einiger Angaben des „Goldenen Buches von Strafsburg" von Kindler v. Knobloch, Wien 1885. — Grandidiers Aufzeichnungen (Nouvelles Oeuvres inédites 3, 63—75) sind nicht überall zuverlässig.

Tab. I.

St. Thomas-Kapitel.

Kanoniker von 1300—1400.

Einheimische			Fremde		
Patrizier		Nicht-Patrizier	Ritter	Sonstige Fremde	
1. Heinrich v. Achenheim.	31. Walter v. Mülnheim.	1. Friedrich Bernhart.	1. Heinrich v. Burn.	1. Mag. Johann v. St. Amarin.	21. Mag. Konrad v. Offenburg.
2. Johannes v. Achenheim.	32. [Ludwig Rebestog.]	2. Nikolaus Drissigschilling[2].	2. Ulrich v. Burn.	2. Johannes v. Baden.	22. Mag. Johannes v. Paeris.
3. Burcard Burggraf.	33. Reimbold Reimböldelin.	3. Alexander Futerer.	3. Heinrich v. Hohenstein.	3. Johannes Boelre.	23. Mag. Albert v. Parma, Arzt.
4. Nikolaus Bertsch.	34. Hugo Ripelin.	4. Mag. Konrad v. Geispoltzheim.	4. Johannes v. Lampertheim.	4. Burkard, Arzt des Pfalzgrafen bei Rhein.	24. Mag. Johannes v. Rynstette.
5. Gosselin v. Blumenau.	35. Gosso v. Rosheim.	5. Joh. Heinrich v. Heyde.	5. Günther v. Landsberg.	5. Mag. Ulrich v. Döffingen.	25. Hesso v. Romansweiler.
6. Friedrich Buhart.	36. Walter v. Rotenburg.	6. Johannes Kamerer.	6. Ulrich v. Mandach.	6. Theoderich Faber v. Ehenheim.	26. Johannes v. Sand.
7. Erlewin v. Dambach.	37. Nikolaus Rulenderlin.	7. Dietmann Kanzler.	7. Heinrich zu Ryne.	7. Rudolf Fröweler.	27. Nikolaus zur Scher.
8. Hesso v. Dambach.	38. Rüdeger Rüses.	8. Jakob Twinger v. Königshofen[3].	8. Mag. Johannes Wepfermann v. Barre.	8. Mag. Heinrich Fuller v. Hagenau.	28. Johannes v. Scherzheim.
9. Bertold Erlin.	39. Johannes Schaub.	9. Johannes Krutelin.	9. Reimbold v. Windeck.	9. Mag. Walther Grienbach v. Wiesensteige.	29. Hugo Spanner v. Maursmünster.
10. Hesso Erlin.	40. Ortwin Schilt.	10. Hartmann Loewekint.		10. Johannes Glöckelin (?).	30. Raimond de Valle, Kämmerer der Kirche Ilerda in Spanien.
11. Mag. Johannes Erlin.	41. Mag. Konrad Schott.	11. Johannes Marxer.		11. [Kuno v. Göffede.]	31. Mag. Walther, Arzt[1].
12. Ludwig Friedrich.	42. Nikolaus Schott.	12. Franz Rise v. Rotwil.		12. Heinrich Hacke v. St. Amarin.	
13. Mag. Friedrich v. Geudertheim.	43. Friedrich Spender.	13. Johann Rise v. Rotwil.		13. Mag. Gotfried v. Hagenau, Arzt.	
14. Johannes Halpecke[1].	44. Nikolaus Spender.	14. Mag. Johannes Ruwin (?).		14. Johannes v. Hagenau.	
15. Johannes Hessekint.	45. Johannes Spoerlin.	15. Johannes Stang (?).		15. Nikolaus v. Hagenau.	
16. Johannes v. Hochfelden.	46. Johann zum Stauff.	16. Günther Stauffer.		16. Mag. Heinrich v. Hugswiller.	
17. Johannes Humbrecht.	47. Mag. Albert v. Sternenberg.	17. Matthias Stauffer.		17. Mag. Heinrich Lippia v. Göttingen, Arzt.	
18. Johannes Humbrecht jun.	48. Werlin Sturm.			18. Jakob v. Missenheim.	
19. Erhard v. Kagenecke.	49. Ulrich Suezze.			19. Mag. Johannes v. Neuweiler.	
20. Johannes v. Kagenecke.	50. Rulman Swarber.			20. Johannes v. Oberndorf.	
21. Nikolaus v. Kagenecke.	51. Peter Voeltsch.				
22. Reimbold v. Kagenecke.	52. Peter Waldener.				
23. Hesselin Krebisser.	53. Siegelin Waldener.				
24. Johannes Kusolt.	54. Johannes Wetzel.				
25. Johannes Kusolt jun.	55. Nikolaus Wetzel.				
26. Johannes Loeselin.	56. Heinrich v. Wolfgangesheim.				
27. Jakob Manss.	57. Johannes Zorn.				
28. Konrad Merswin.	58. Ludwig Zorn.				
29. Siegelin v. Mülnheim.					
30. Siegelin v. Mülnheim jun.					

[1] Zu dem Geschlechte von Kagenecke gehörig.

[2] Als Kirchherr von Reichenbach auch unter dem Namen Klaus von Reichenbach auftretend.

[3] Der Vater dieses unseres Chronisten war Bäcker in dem an Strafsburg anliegenden Orte Königshofen. Streng genommen ist Jakob also zu den Fremden zu zählen. Wegen der sehr engen Beziehungen seiner Familie zu Strafsburg und dem dortigen Geschlechte der Twinger erscheint jedoch diese Einreihung als die passende.

[1] Wohl nicht identisch mit Mag. Walther Grienbach v. Wiesensteige, wie aus Knod, Die Stiftsherren von St. Thomas in Strafsburg (1518—1548), Strafsburg 1892, 27 u. 34, hervorzugehen scheint, zumal der Mag. v. Wiesensteige auch noch ein Kanonikat bei St. Peter hatte. — Wenn im Register von Band 6 des Strafsburger Urkundenbuches unter den Kanonikern von St. Thomas auch Rulinus Dornherre angeführt wird, so dürfte dies vielleicht auf irriger Auffassung des Wortlautes der Urkunde V, Seite 135 Zeile 38 beruhen. Andernfalls wäre Dornherre unter die Strafsburger Nicht-Patrizier einzureihen.

Tab. II.

Jung-St. Peter-Kapitel.

Kanoniker von 1300—1400.

Einheimische			Fremde
Patrizier		Nicht-Patrizier	
1. Mag. Johann v. Achenheim.	25. Heinrich Kolin.	1. Johannes Berwart.	1. Johannes v. Auenheim.
2. Klaus v. Bietenheim.	26. Konrad Merswin.	2. Johannes Birke.	2. Mag. Johannes v. Brandenburg.
3. Nikolaus Blenckelin.	27. Petrus Merswin.	3. [Erbo v. Durningen.]	3. Johannes v. Frankenheim.
4. Johannes Christan.	28. [Burkard v. Mülnheim.]	4. Dietscho Kanzler.	4. Peter v. Freiburg, notarius curiae Arg.
5. Laurentius v. Dunzenheim.	29. Konrad v. Mülnheim.	5. Heinrich Kopf.	5. Johannes Gerwer v. Renchen.
6. Nikolaus Eberlin.	30. Eberlin v. Mülnheim.	6. Leo Löwekint.	6. Johannes v. Göfft.
7. Mag. Heinrich v. Ehenheim.	31. Gosso v. Mülnheim.	7. Johannes Örtelin (?).	7. Mag. Walther Grienbach v. Wiesensteige.
8. Mag. Werner v. Ehenheim.	32. Heinrich v. Mülnheim.	8. Sigelin v. Ringendorf.	8. Johannes v. Hattatt.
9. Leo v. Fegersheim.	33. Hugo v. Mülnheim.	9. ? v. Rottweil.	9. Jakob v. Mainz.
10. Johann v. Geudertheim.	34. Reimbold v. Mülnheim.	10. Nikolaus Sintzhe (?).	10. Wilhelm v. Parma.
11. Nikolaus v. Geudertheim.	35. Walther v. Mülnheim.	11. Johann Wagener v. Strafsburg.	11. Gotfried v. Salenthal.
12. Kuno v. Grostein.	36. Mag. Walther v. Mülnheim.	12. Albert Wise.	12. [Nikolaus v. Theonisvilla.]
13. Heinrich v. Grostein.	37. Nikolaus Ottefriedrich.	13. Johannes Zehe.	13. Mag. Reimbold Vener v. Gmünd, officialis Arg.
14. Gotzo v. Grostein.	38. Hugo Pamphilin.		
15 Wetzelo v. Grostein.	39. Johannes v. Rosheim.		
16. Heinrich v. Hochfelden.	40. Peter v. Schöneck.		
17. Voltzo Hüffelin.	41. Konrad Schultheifs.		
18. Erbo v. Hundsfelt.	42. Johannes Schultheifs.		
19. Erbo v. Kagenecke.	43. Lawelin Schultheifs.		
20. Erhard v. Kagenecke.	44. Johannes Sigeberti (?).		
21. Johann v. Kagenecke.	45. [Reimbold Spender.]		
22. Nikolaus v. Kagenecke.	46. Bertold Zorn.		
23. Reimbold v. Kagenecke.	47. Hugo Zorn.		
24. Gotzo Kolin.			

In das Drittel, welches die Fremden stellen, teilen sich Bürgerssöhne der nahe gelegenen elsässischen Städte, Bauernsöhne elsässischer Dörfer und Ritter derselben Landschaft, diese letzteren allerdings an Bedeutung recht zurücktretend.

Bei St. Peter ist ein nicht Strafsburger Ritter im 14. Jahrhundert kaum nachweisbar[1], die Majorität der Patrizier gegenüber den städtischen Zünften und den Fremden noch erdrückender. Man mufs sich dies Verhältnis mit allen seinen Konsequenzen recht lebhaft vergegenwärtigen, um die Haltung der ganz überwiegend aus geborenen Strafsburgern gebildeten Kapitel von St. Thomas und St. Peter in kirchenpolitischen und städtischen Angelegenheiten zu verstehen und von der sich selbst genügenden Abgeschlossenheit eines mittelalterlichen Stadtstaates ein neues Bild zu gewinnen.

Zu der Stetigkeit des Verhältnisses trug auch der um die Mitte des Jahrhunderts (1353) von Bischof Bertold festgesetzte Modus der Ernennung der Kanoniker bei[2]. Während bis dahin dem Namen nach noch die freie Wahl des Kapitels bestanden hatte, ging von diesem Jahre an das Recht der Ernennung neuer Domherren an die einzelnen Mitglieder des Kapitels der Reihe nach über. Die neue Art der Ergänzung war dem Wahlmodus des Domkapitels, wie wir ihn dort schon 1318 sahen, nachgemacht und bildet mit ihm zusammen eine eigenartige Analogie zu der in den ersten Stadtrechten Strafsburgs festgelegten Nominierung der neuen Ratsherren durch ihre Vorgänger. Die 1353 getroffene Wahlordnung wurde erneuert 1366, 1408, 1450 und 1503. Bei St. Peter ging man erst 1471 zu dem gleichen Verfahren über, und das dem Kirchenrecht zuwiderlaufende Wahlstatut erhielt sogar durch Papst Alexander VI. und Julius II. (1503) seine Bestätigung[3]. So wundern wir uns auch nicht, dafs, wenngleich nicht in demselben Mafse wie beim Domstift, dieselben Geschlechter so häufig vertreten sind (v. Mülnheim, Kagenecke,

[1] Wohl aber im 13., z. B. Egelolf v. Landsberg (1270—1283). (Die v. Landsberg kommen freilich auch in der Stadt selbst vor.)
[2] V, 281. [3] Schmidt 46.

Grostein), während andere hochangesehene Strafsburger Ratsfamilien, wie die Bock, v. Heiligenstein, zur Megede, im Verlauf des ganzen Jahrhunderts keinen ihrer Angehörigen in eines der städtischen Kapitel senden; ein im Besitz des Kanonikats Befindlicher zog immer Leute seiner Sippe und Partei nach. Doch mag infolge der überaus häufigen päpstlichen Provisionen und der kaiserlichen „preces primariae“ [1] so mancher Stiftsherr um die Ausübung seines Rechtes gekommen sein und eine heilsame Durchbrechung des einreifsenden Nepotismus stattgefunden haben. Auch scheint man, wie die oftmalige Erneuerung des Wahlstatuts von 1353 wahrscheinlich macht, zeitweise wieder auf die Wahl der Kanoniker durch das Kapitel zurückgegriffen zu haben; dafür sprechen auch die Ausdrücke in den für die Jahre 1367—1400 zahlreich erhaltenen Bürgschaftsurkunden [2], in welchen sich jedesmal eine Anzahl angesehener geistlicher oder weltlicher Männer dem St. Thomaskapitel gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichten, den es etwa durch die Wahl des betreffenden Bewerbers zum Kanonikus erleiden sollte.

Von Interesse ist es auch, den Bildungsgang der Kanoniker von St. Thomas und St. Peter zu verfolgen, der sich in dem Magistertitel allein schon genügend verrät. Von den Freiherren vom Grofsen Stift hat, soweit wir sie kennen, keiner im 13. und 14. Jahrhundert es für der Mühe wert erachtet, denselben zu erwerben; um so erfreulicher ist es, in den Reihen der städtischen Kapitel häufig solch wackeren Männern zu begegnen, die in Paris, Bologna, Padua wissenschaftlichen Studien mit Erfolg obgelegen haben. Freilich steht der Prozentsatz der Magistri unter den geborenen Strafsburgern in starkem Mifsverhältnis zu dem, welchen die Fremden hierin aufweisen; oder sagen wir besser, den Fremden gelang ihre Annahme als Kanoniker oft nur deswegen, weil man in ihrer Bildung einen Ersatz für die im allgemeinen übliche Geburtsqualifikation sah. Das Verdienst der städtischen Kapitel, welches im Hinblick auf

[1] III, Seite 323 Zeile 40. [2] Z. B. VII, 1264, 2970.

die Praxis am Grofsen Stift um so höher anzuschlagen ist, besteht in der Hintansetzung einseitiger ständischer Interessen zu Gunsten von Bildung und Tüchtigkeit. Von den einheimischen Stiftsherren von St. Thomas ist jeder zwölfte, von den fremden jeder dritte Mann Magister, und ein ähnliches Verhältnis scheint auch bei St. Peter bestanden zu haben. Besondere Aussicht auf ein Kanonikat hatten Geistliche, die durch ihre medizinischen Kenntnisse sich dem Kapitel und der Stadt verdient machen konnten. Unter den 40 fremden Stiftsherren von St. Thomas sind wenigstens 5 Ärzte (physici); zu ihnen gehört auch der bekannte Dichter Meister Gotfried v. Hagenau (gest. 1313).

Bevor wir unsere Ausführungen über die ständische Zusammensetzung der Kapitel beschliefsen, sei noch auf ein wichtiges Moment hingewiesen, nämlich den Umfang und die Bedeutung der päpstlichen Provisionen im 14. Jahrhundert. Es ist natürlich, dafs der Papst nur die einträglichsten und angesehensten Kirchenstellen durch unmittelbares Eingreifen besetzte, für die geringen aber die normale kirchenrechtliche Regelung in Geltung liefs. In Strafsburg sind es demnach die eben behandelten drei reichen Stifte, welche sich am häufigsten dem Machtwort der Kurie beugen mufsten. Dieselbe pafste sich, wie bereits hervorgehoben wurde, was den Stand der mit solchen Gnadenbriefen Versehenen anlangt, fast durchweg der geltenden Gewohnheit an, eine kluge Rücksichtnahme, welche den wahlberechtigten Stiftsherren die mifsliebige Mafsregel etwas erträglicher machen sollte, und es ist recht interessant zu sehen, wie sich selbst in der kurzen Zusammenstellung, die wir unten geben, die festgestellten Standesverhältnisse spiegeln. Vor allem aber verdient Beachtung der über jedes Mafs hinausgehende Umfang der päpstlichen Provisionen, der dabei zu Tage tritt.

In den sieben Jahren von 1324—1330 lassen sich für Strafsburg 13 päpstliche Provisionen mit Kanonikaten und Dignitäten an der Domkirche, 15 bei St. Thomas, 11 bei St. Peter nachweisen, mit andern Worten, in diesen Zeiten

des 14. Jahrhunderts war von einer ordnungsmäfsigen Besetzung der einflufsreichen Kanonikate nicht mehr die Rede, das kirchenrechtlich fixierte Wahlrecht der Kapitel nicht nur unterbrochen, sondern verletzt. Allerdings stehen wir in den Zeiten des erbittertsten Kampfes zwischen Kaiser Ludwig und Johannes XXII., in welchem die Kurie alle Machtmittel bis zum letzten zusammenfafste, um ihre Partei zu stärken, keineswegs aber ist die ganze Ungeheuerlichkeit der Zahlen auf diese Verhältnisse zurückzuführen[1], das lehren die überaus zahlreichen Provisionen des ausgehenden 13., des ganzen 14. und des 15., ja noch 16. Jahrhunderts. Noch in der Zeit von 1510—1521 wurden bei St. Thomas nicht weniger als zwölf Personen durch päpstliche Sentenz zu Kanonikern gemacht[2].

Die folgende Zusammenstellung, auf Urkunden der „Analecta Argentinensia" beruhend, bietet mit ihren trockenen Tatsachen ein eindrucksvolleres Bild dieser Zustände als weitläufige Erörterungen. Dem Leser werden auch andere für den beginnenden kirchlichen Verfall charakteristische Punkte nicht entgehen. (Siehe Tab. III S. 34 u. 35.)

5. St. Arbogast.

Tragen St. Thomas und St. Peter trotz eines erheblichen Prozentsatzes anderer Elemente noch deutlich den Stempel patrizischer Stadtstifte, so finden wir bei St. Arbogast, einem Stifte regulierter Kanoniker nach der Regel des hl. Augustinus, Angehörige Strafsburger Patrizier- und Handwerkerfamilien, sowie Fremde in bunter Mischung, und zwar haben die beiden letzteren Gruppen schon das Übergewicht. Vielleicht ist es kein Zufall, dafs die höheren Würden, wie die des Propstes, Kustos und Kantors, sich meist noch in den Händen der vornehmeren ratsfähigen Familien, wie der Swarber, Merswin, Rebestog, halten.

[1] 1306 z. B. (IV, 1, 296) beauftragt Klemens V. den Strafsburger Bischof, allen Klerikern Kanonikate zu verschaffen, welche ihm die Königin Elisabeth nominieren werde.

[2] Knod a. a. O. 5 Anm. 3.

So bildet St. Arbogast, das übrigens auch seiner Bedeutung nach nicht entfernt an die drei grofsen Strafsburger Kollegiatstifte heranreicht[1] (es lag, wie wir schon eingangs sahen, in bedeutender Entfernung von der eigentlichen Stadt), in seiner Rekrutierung bereits einen Übergang zu den Gruppen des an Stifts- und Pfarrkirchen amtierenden niederen Welt- und Seelsorgsklerus, den wir nun unter dem gleichen Gesichtspunkte betrachten wollen.

§ 2. Der niedere Weltklerus.

Zu dem „niederen" städtischen Weltklerus haben wir im 14. Jahrhundert in Strafsburg auch schon die Geistlichen zu zählen, in deren Händen die Hauptlast der Seelsorge ruhte, die Vizepfarrer und Vikare, durch welche sich die Inhaber reicher Pfründen in ihren pflichtgemäfsen Amtshandlungen vertreten liefsen. Die guten Zeiten, in denen jede Parochie der Stadt noch ihren Pfarrer hatte, waren längst vorüber. Bereits im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts ist in Strafsburg der beklagenswerte Prozefs der Vereinigung der Pfarrkirchen mit den Kollegiatstiften so gut wie beendet, schon hat die Mehrzahl der selbständigen städtischen Kirchherren (rectores ecclesiae) den von den Kapiteln bestellten „perpetui vicarii" den Platz geräumt.

Obwohl ihre Tätigkeit weit ausgedehnter war, erhebt sich die soziale Stellung der stellvertretenden Pfarrer und der Stiftsvikare wenig über diejenige der grofsen Masse der blofsen Mefspfründner (praebendarii). Letztere sind Priester, die ihren Unterhalt ganz oder zum Teil aus den mehr oder minder reich dotierten Mefspfründenstiftungen bezogen. Sie sind in der grofsen Zahl, wie wir sie hier vor uns sehen, eine neue, der Kirche des 14. Jahrhunderts charakteristische Erscheinung. Noch im 13. Jahrhundert sind Dotationen zum Unterhalt solcher unselbständiger Geistlicher, deren ganzes

[1] Die Kustodie von St. Arbogast brachte in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts nur 15 Pfund jährlich ein (V, 817).

Päpstliche Provisionen für die Straſsburger Stiftskirchen.

Wo nichts anderes bemerkt ist, handelt es sich um Verleihungen von Kanonikaten durch Papst Johannes XXII. Die eingeklammerten Zahlen zeigen die Nummer der Urkunde bei Hauviller an.

Tab. III.

Im Jahre	Münster	St. Thomas	St. Peter
1324	Wolfram, Sohn des Grafen Eberhard v. Nellenburg (24).	Johannes Halpekin (41). Konrad v. Geispoltzheim (37).	Nikolaus, Sohn des Licinus v. Theonisvilla, obschon anderwärts päpstlich providiert (46).
1325	Walther, Sohn des Hugo v. Geroldseck am Wasichen, obschon er um ein Kanonikat in Andlau Prozeſs führt (59).	Johannes v. Hagenau (51).	Erbo, Sohn des † Erbo v. Durningen (50). Johann, Sohn des Ritters Burcard Schultheisse (54).
1326		Johannes, Sohn des Ritters Ruelin Loeselin (83).	Johann, Sohn des Kuno v. Göffede, obschon er als Kanonikus in Saarburg mit Pfründenexspektanz aufgenommen ist (87).
1327	Walther v. Geroltzeck, Kanonikus des Münsters, erhält die nächst freiwerdende Dignität an dieser Kirche, ungeachtet dessen, daſs er schon die Kirche in Valva (Walf i. Elsaſs) hat. Doch soll er von den Ansprüchen auf die Pfründe in Castellen abstehen (101). Johannes, Sohn des Luthold, (Frei-)Herrn v. Krenkingen (103). Johannes, Sohn des Ritters Joffried v. Fourpach (111). Friedrich, Sohn Friedrichs, Grafen v. Zolre-Ostertag, Schüler des Bistums Konstanz (115).	Johannes v. Scherzheim (92). Sigelin, Sohn des Walther v. Mülnheim, obschon er die Pfarrkirche in Vessenheim hat (105). Walther, Sohn des Johannes v. Rotenburg (116). Heintzelin, Sohn des Ritters Heinrich Ze Rine (118). Sigelin Waldener, obschon Kanonikus in Rheinau (122). Nikolaus v. Hagenau, obschon Kanonikus in Veltkirchen (Bistum Basel) (130).	Erbo, Sohn des Johannes, Herrn v. Kageneck (108). Johannes, Sohn des Werner v. Hastat sen., obschon er eine Pfründe in Lucenbach (= Lutenbach) hat (120).
1328	Heinrich, Sohn des Johannes v. Rapoltstein, obschon noch nicht 9 Jahre alt (142). Rudolf, Sohn des Grafen v. Wercheim (wahrscheinlich = Wertheim), obschon er Kanonikus in Würzburg und Speier ist (151).	Ludwig Rebestog (155).	Johannes Christan (Provision des Gegenpapstes Nikolaus V.) (318). Johannes, Sohn des Johannes Wagner v. Straſsburg (159).
1329		Reimbold, Sohn des Reimbold Reimböldelin (172).	Burkard, Sohn des Straſsburger Bürgers Burcard v. Mülnheim (181).
1330	Sigmund, Sohn des Egeno v. Geroldseck, obschon er die Kirche in Onolfhen hat (189). Mangold, Sohn des Grafen Eberhard v. Nellenburg, Kanonikus am Münster, erhält ein zweites Kanonikat an derselben Kirche (195). Hartmann v. Enczingen erhält ein Benefizium an der Domkirche, obschon er Kanonikus in Rheinau ist (201). Friedrich, Sohn des Grafen v. Liningen (Leiningen) (231). Jakob, Sohn des Herrn v. Baionna, 15 Jahre alt (265).	Kuno v. Göffede (220). Nikolaus, Sohn des Ritters Walther Spender (225). Johannes, Sohn des Hesso Erlin v. Straſsburg (254).	Reimbold, Sohn des Ritters Walther Spender (227). Johannes, Sohn des † Eberhard v. Frankenheim, obschon er die Pfarrei in Owenheim und eine Kaplanei hat (237).

Amt in der täglichen Absolvierung einer Messe besteht, relativ selten, im 14. ist die Zahl dieser neugestifteten Präbenden eine unglaublich grofse. Aus dem Strafsburger Urkundenbuche lassen sich für die Zeit von 1300—1400 über 140 Neugründungen solcher Pfründenstellen an Strafsburger Kirchen und Kapellen nachweisen, und sicher sind uns eine ganze Anzahl von ähnlichen Fundationsurkunden verloren gegangen! Im Strafsburger Münster zählen wir an der Hand des Urkundenbuches im 14. Jahrhundert über 30 Altäre und Kapellen, deren Pfründen mit Präbendarien besetzt wurden. An manchen Altären haftete nicht blofs eine, sondern zwei, drei und mehr Pfründen[1], so dafs die Zahl der Pfründner die der Altäre übertreffen mufste, obschon ja auch oft die Einkünfte mehrerer Fundationen auf eine Person vereinigt waren. Selbst auswärtige Pfründen wurden mit strafsburgischen Präbenden zusammengelegt[2]. Bei St. Thomas können wir im 14. Jahrhundert 20, bei St. Peter wenigstens 10 solcher Pfründenaltäre nennen samt den Heiligen, denen sie geweiht sind[3]. Das grofse Spital hatte 1390 neben zwei mit der Seelsorge betrauten Priestern allein acht Mefspfründner[4]. Dazu kommen die wenn auch nicht sehr zahlreichen Präbendare der städtischen Pfarrkirchen und der in den Frauenklöstern angestellten weltlichen Mefspfründner.

Die Mefspfründe galt als ein angenehmes Versorgungsmittel solcher Söhne des Strafsburger Handwerkerstandes, welche Neigung zum geistlichen Berufe hatten und eine im Verhältnis zu ihrer Herkunft angesehene Lebensstellung, womöglich mit der Hoffnung auf ein noch weiteres Vorwärtskommen, erringen wollten. Es war das sehnlich erstrebte

[1] Z. B. VII, 1803. [2] VII, 1693.
[3] 1454 zählt Grandidier 116 Präbenden und Kaplaneien am Dome (für niedere Geistliche), 26 bei St. Thomas, 31 bei St. Peter. (État ecclésiastique de la diocèse de Strasbourg en 1454, Bulletin de la Société pour la conservation des Monuments Historiques d'Alsace 2e sér., 18e vol., Strafsburg 1897, 363.)
[4] VII, 2491.

Ziel manches ehrsamen Zunftgenossen, seinen Sohn als Präbendar versorgt zu wissen; um für ihn eine Pfründe zu dotieren, spart er und erwirbt nach und nach die Renten[1], „in titulum promotionis ad sacros ordines“ erhält der Sohn mit Genehmigung seiner Geschwister Haus und Grundstück unter der Bedingung, es nie zu veräufsern, damit er nicht etwa in Not gerate und so seinem Stande zur Unehre gereiche[2]. Die Beamten der geistlichen Gerichte bringen ihre Söhne gern als Präbendare des Münsterchores unter[3], und zuweilen kommt es vor, dafs selbst Strafsburger Patrizier sich damit begnügen, ihrem Sohn eine gute Mefspfründe zu dotieren und diese durch Reservierung des Besetzungsrechtes späteren Nachkommen zu erhalten[4]. Auch Söhne Strafsburger Geistlicher erhalten durch Vermittlung des Vaters und nach päpstlicher Dispens über den „defectus natalium“ eine Mefspfründe[5].

Die Söhne der vornehmen städtischen Bürger, welche die geistliche Laufbahn einschlagen wollen, lassen sich gewöhnlich die Rückkehr zum Laienstande offen. Es herrscht die Gewohnheit, nur die Tonsur oder niederen Weihen zu empfangen und so als Kleriker, vielleicht in einer kirchlichen Verwaltungsstelle tätig[6], auf die Ernennung zum Kanonikus oder eine andere bessere Pfründe aufserhalb der Stadt zu warten; ja selbst nach Erreichung des gewünschten Zieles denkt man wohl noch an die Möglichkeit, gegebenenfalls mit päpstlicher Genehmigung in den Laienstand zurückzutreten[7]. Ganz anders ist die Praxis bei den Söhnen der Zunftgenossen. Hier geht die Priesterweihe schon der Erlangung einer kirchlichen Pfründe voran[8], und der auf eine Präbende wartende „presbyter Argentinensis“[9] ist eine in Strafsburger Urkunden oft wiederkehrende, fast typische Figur.

Wohl ebenso zahlreich wie die Einheimischen waren die Fremden in dem Stande des niederen Strafsburger Weltklerus vertreten. Der Zufall, der Wille der Eltern oder eigene

[1] VII, 666. [2] VII, 471. [3] VII, 2057, 2109. [4] VII, 1474.
[5] VII, 562. [6] VII, 1389. [7] III, 1023. [8] VII, 471.
[9] Z. B. VII, 342, 737, 908, 1390.

Strebsamkeit hatte sie nach der Groſsstadt hingeführt, wo nach Jahren vielleicht harter Entbehrung als Chorschüler an einer der drei Stiftsschulen und nach empfangener Priesterweihe ihre Ernennung zum Stiftsvikar, Vizepfarrer oder Meſspfründner erfolgen konnte. Gelang ihnen letzteres nicht sofort, dann traten sie wohl als „clerici et servitores“ in das Haus eines vornehmen Bürgers oder eines Domherrn ein, wo ihnen Gelegenheit gegeben war, ihr Wissen und Können in den weltlichen Geschäften des Brotherrn zu verwerten. Nicht selten dotiert dieser dann im Testament für seinen „clericus“ eine eigene Meſspfründe unter der Bedingung, daſs er täglich für das Seelenheil des Stifters und seiner Familie die Messe lese[1].

Über die Einkünfte aller dieser Kapläne und Präbendare sind wir durch ein kürzlich aufgefundenes Verzeichnis des Straſsburger Königszehnten von 1418 gut unterrichtet[2]; liegt der Zeitpunkt auch schon einige Jahre hinter der Epoche, die wir behandeln, so dürfen wir doch ohne Bedenken annehmen, daſs die Lage dieser Geistlichen im 14. Jahrhundert nicht viel anders war.

Es ist ein Bild fast erschreckender sozialer Erniedrigung des Priesterstandes, das sich uns hier auftut. Über die Hälfte der Straſsburger Kapläne und Präbendare hatte ein jährliches Gesamteinkommen unter 11 Pfund[3]. (Die etwaigen Einkünfte an Naturalien sind, in Geld umgerechnet, bei der damaligen Veranschlagung mit einbegriffen.) Durchaus nicht selten begegnen wir Pfründnern mit 6, 5, 4, ja selbst 3 und $2\frac{1}{2}$ Pfund jährlichen Gesamteinkommens. Es ist klar, daſs ein Auskommen und standesgemäſses Leben unter solchen Verhältnissen unmöglich war. Die meisten Kapläne und Präbendare waren unbedingt auf ein gewisses Privatvermögen angewiesen[1], und so wird bei der Besteuerung von 1419 einem Kaplan des Münsters, dessen Pfründeneinkünfte (13 Pfund) über den allgemeinen Durchschnitt hinausgehen, doch ein Teil des Königszehnten „wegen seiner Armut“ erlassen. Daſs unter diesen Umständen das Streben des niederen Klerus nach Vereinigung möglichst vieler Pfründen in einer Person und ihre fast sprichwörtlich gewordene Sucht nach Geld und Gut milde beurteilt werden muſs, liegt auf der Hand; sehen wir doch selbst Priester, die drei und mehr Pfründen in einer Person vereinigen, in dürftigen Verhältnissen. Ein Kaplan z. B., der 1418 vier Pfründen genieſst, bei St. Margareta, St. Nikolaus, St. Martin und den Reuerinnen, empfängt aus allen zusammen gerade 13 Pfund und 16 Schillinge jährlichen Geldes[2]. Auch die „vicarii perpetui“ waren nicht viel besser gestellt. Der Vizepfarrer von St. Nikolaus bezieht jährlich 27 Pfund, wovon er 11 an das St. Thomasstift abzugeben hat, dem St. Nikolaus inkorporiert ist. Der Leutpriester[3] der noch selbständigen Pfarrei St. Andreas versteuert mit 33 Pfund das höchste nachweisbare Jahresgehalt eines Straſsburger Geistlichen, der dem niederen Klerus angehört.

Was die Persönlichkeiten solcher Pfründner betrifft, so werden wir uns nicht wundern, daſs ihre Mehrzahl, namentlich die schlecht gestellten Meſspfründner, ohne höhere geistige Interessen, im Besitz der dotierten Rente und im Zinsgenusse des väterlichen Erbteiles untätig dahinlebt. Relativ hoch halten sich noch die pekuniär besser gestellten Pfründner des Domchores, deren Durchschnittseinkommen im Jahre 1418 13 Pfund überstieg. Hier begegnen wir Männern von guter

[1] Z. B. III, 756, 823. [2] H. Kaiser a. a. O. m 83 ff.

[3] 11 Pfund = ungefähr 150 Mark heutiger Münze. Um die Kleinheit dieser Einkünfte zu würdigen, sei bemerkt, daſs 1381 die Johanniter es ablehnen, für 12 Pfund Rente einen weiteren Ordenspriester im Kloster zu unterhalten (VII, 1984), und daſs 1358 Bischof Johannes II., freilich vergeblich, als geringste zulässige Dotierung einer Priesterpfründe 16 Pfund Rente festgesetzt hatte (VII, 887). Im übrigen sei auf die Ausführungen gegen Ende des zweiten Abschnittes verwiesen.

[1] Daſs Präbendare tatsächlich oft ein groſses Privatvermögen hatten, beweisen Testamente wie VII, 584, 696.

[2] H. Kaiser a. a. O. m 129.

[3] Leutpriester (plebanus) heiſst der Stellvertreter des die Pfarrei als Benefizium besitzenden selbständigen Kirchherrn; der „vicarius perpetuus“ ist der Verwalter einer dem Kapitel als solchem einverleibten Pfarrei.

theologischer und juristischer Bildung, zuweilen sogar im Besitz der Magisterwürde, neben ihrem geistlichen Berufe ärztlich praktizierend[1]. Auch ein Mann mit historischen Interessen, wie unser Strafsburger Chronist Fritsche Closener, fand hier seinen Platz. Das Streben solcher Präbendare ging natürlich über den engen Kreis ihres Amtes hinaus, und ausnahmsweise gelang ihrer Tüchtigkeit auch die Erreichung eines Kanonikates an einem der städtischen Kollegiatstifte. Closener brachte es wenigstens zu einer der angesehensten und einträglichsten Pfründen, die ein Präbendar am Münster erreichen konnte, zum Summissariat[2]; im übrigen aber hatten die Vikare der Stiftsherren, die Kapläne und die sonstigen Pfründner der Strafsburger Stiftskirchen, desgleichen die Pfarrverweser und ihre eventuellen Hilfsgeistlichen (socii) auf ein Kanonikat innerhalb der Stadt nicht zu rechnen[3], und es dürfte sehr schwer halten, mehrere Fälle zusammenzubringen, in denen Strafsburger Stiftsherren sich als ehemalige Präbendare oder Kapläne nachweisen lassen.

Eine Untersuchung über Stand und Herkunft der Pfründner am Dome ergibt folgendes Resultat, das jedoch bei den Schwierigkeiten, welche die Feststellung im einzelnen macht, nur den Anspruch auf ungefähre Richtigkeit erhebt: Von den ca. 160 dem Namen und meist auch der Heimat nach urkundlich überlieferten Mitgliedern des niederen Strafsburger Domklerus des 14. Jahrhunderts sind gegen 70 geborene Strafsburger, ungefähr 90 Fremde. In der Reihe der Einheimischen begegnen wir nur einer ganz verschwindenden Zahl von Patriziersöhnen. Die wenigen, die in Betracht kommen, sind Konrad v. Achenheim, Johannes v. Mülnheim[4],

[1] Hierzu das interessante Testament VII, 1693.

[2] VII, 1429. Die Summissare waren die Zelebranten des Haupt- und Festgottesdienstes der Domkirche.

[3] Erst nach endlosen Prozessen gelang es dem Johannes Bölre, der vordem Stiftsvikar am Münster (V, 466) war, seine Annahme als Kanonikus bei St. Thomas durchzusetzen, trotz der päpstlichen Provision!

[4] VII, 2055; im Sachregister fehlend.

Gösselin Sturm, Reimbold Suezze und Nikolaus Swarber[1]; im übrigen sind es fast alles Söhne Strafsburger Zunftgenossen, Namen wie Kacheler, Kesseler, Krämer, Fabri, Müller u. ä. sind dafür charakteristisch. Von den 18 im 14. Jahrhundert nachweisbaren Inhabern von Summissariatpfründen sind, den oben genannten Zahlen gegenüber in umgekehrtem Verhältnis, nicht weniger als 12 Einheimische. Die Fremden rekrutieren sich hauptsächlich aus der näheren Umgebung von Strafsburg, den Dörfern um Hagenau, Zabern, Schlettstadt. Nicht unerheblich ist der Zuzug von der rechten Rheinseite aus Baden (Freiburg), Rheinhessen, selbst von Württemberg her (Ulm, Reutlingen). Auch Leute aus noch entfernterer Heimat (Mecklenburg, Sachsen) tauchen hier und da auf.

Ähnliche Resultate gewinnen wir auch bezüglich der übrigen niederen Geistlichkeit Strafsburgs, nur dafs an den städtischen Stiften und Pfarrkirchen, wie beim Dom die Fremden, die Einheimischen etwas überwiegen.

Von geringer Bedeutung scheinen in Strafsburg die mitunter durch Legate bedachten Bruderschaften (fraternitates) der niederen Geistlichkeit gewesen zu sein. Am Münster bestand die „magna fraternitas“. Am öftesten begegnen wir der Bruderschaft, welche in „der Vögtin Haus“ in der St. Andreaspfarrei[2] ihren Sitz hatte. Der Vereinigung, welche den sozialen Bedürfnissen des niederen Klerus ihre Entstehung verdankte, gehörten Kapläne und Präbendare der verschiedensten Strafsburger Kirchen an. Eine Spitze gegen den höheren Klerus scheinen diese Bruderschaften nicht getragen zu haben.

§ 3. Männerklöster.

Das meiste Interesse beanspruchen vom Gesichtspunkte der ständischen Zusammensetzung natürlich die Bettelorden, und unter diesen besonders die Dominikaner und Fran-

[1] Ludwig Bock dürfte wohl in die Familie des ortulanus Ludemann Bock gehören. Unter Umständen handelt es sich vielleicht in diesen Fällen auch um uneheliche Söhne von Patriziern.

[2] VII, 1197, 1476.

ziskaner, deren höchste äufsere Machtentfaltung in die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert fällt. Für beide Orden war Strafsburg ein Zentrum ihrer Wirksamkeit im südwestlichen Deutschland, und schon vor 1250 blühten beider Niederlassungen. Die Priorität des Alters und äufseren Ansehens hatten die Predigermönche, doch kann, nach unsern vorhandenen Quellen[1] zu urteilen, letztere in Strafsburg keine so ausgesprochene gewesen sein, wie man es erwartet, wenn man ganz allgemein von den aristokratischen Dominikanern im Gegensatz zu den volkstümlichen Barfüfsern spricht. Die Rekrutierung beider Orden ist die nämliche. Keinem Stande blieb die Türe zu einem der beiden Klöster verschlossen, wir finden Söhne von städtischen Adelsfamilien, Handwerkern, auswärtigen Rittern und sonstigen Fremden bunt durcheinander. Es ist ein höchst lebendiges, mannigfaltiges Bild, das wir vor uns haben, wenn wir die Liste der Predigerbrüder von 1266 bis 1332 im dritten Bande des Strafsburger Urkundenbuches durchmustern[2]. Aus dem ganzen Rheinland von Köln bis Basel, aus Bonn, Mainz, Speier, Hagenau, sehen wir die Jünger des hl. Dominikus versammelt. Im weiteren Verlauf des Jahrhunderts nimmt das patrizische Stadtelement im Dominikanerkloster zu, obschon doch die prinzipielle Aufhebung der in den alten Orden bestehenden „stabilitas loci“ eine solche Entwicklung nicht gerade begünstigte. Das Strafsburger Dominikanerkloster nimmt so allmählich, wenn wir nur den Mafsstab des Geburtsstandes seiner Mitglieder anlegen, ein ähnliches Angesicht an, wie es St. Thomas damals zeigt. Von den elf Strafsburger Dominikanerprioren, die Karl Schmidt für die Zeit von 1330—1393 verzeichnet[3], sind die Mehrzahl Strafsburger Patrizier (2 von Grostein, je 1 von Kagenecke, Blenckelin, Löselin, Schultheifs), und auch sonst begegnen wir sehr häufig den aus der Liste der städtischen Stiftsherren wohlbekannten

[1] Leider hat sich vom Dominikanerarchiv nur ein Kopialbuch erhalten.

[2] S. 445 f.

[3] Bulletin de la Société p. l. cons. des Mon. Histor. d'Alsace 2e sér., 4e vol., 219.

Namen der von Achenheim, Völtsche u. s. w. Johannes Tauler, der etwa 1315 in den Strafsburger Dominikanerkonvent eintrat, entstammte gleich seinem Freunde Johannes v. Dambach ebenfalls einer wohlhabenden städtischen Ratsfamilie[1]. Doch war Taulers Geschlecht, das mit dem „von Finkenweiler“ identisch ist, damals schon im Aussterben begriffen.

Auch das Barfüfserkloster weist eine beträchtliche Zahl Strafsburger Patriziersöhne unter seinen Konventualen auf, z. B. v. Achenheim (mehrere), v. Dunzenheim, Lentzelin, v. Rosheim, Schotte, Tantz, Völtsche, v. Wasselnheim, auch zwei Angehörige des Landsberger Rittergeschlechtes und selbst einen Freiherrn v. Entringen, der 1306 die oberste Würde des „gardianus“ bekleidet. Stärker allerdings wie bei den Predigern sind die Strafsburger Zünfte (z. B. Birmenter, Gresser, Menzer, Zoller) vertreten. Auffallend ist das gänzliche Fehlen des neben den Zorn vornehmsten und verbreitetsten Geschlechtes in den Reihen der Bettelmönche, der v. Mülnheim. Auch die Familie Zorn stellt nur je einen Angehörigen zu den Predigern und Barfüfsern. Nikolaus Zorn erscheint 1371 als Konventual und Prokurator der Dominikaner[2], Heinrich Zorn 1348 als Kustos der Ordenskustodie Alsatia der oberdeutschen Minoritenprovinz[3].

Zu den Bettelmönchen im weiteren Sinne werden auch die Augustiner-Eremiten, die Karmeliter und Wilhelmiter gerechnet[4]. Die Klöster dieser drei Orden waren in Strafsburg so recht die Domäne der Zünftler, und Angehörige des Stadtadels sind in ihren Reihen nur äufserst spärlich anzutreffen[5]. Die einheimischen Konventualen stammen

[1] Hierzu W. Preger, Geschichte der deutschen Mystik im Mittelalter[3], Leipzig 1893, 93.

[2] VII, 1447.

[3] VII, 531. Über die Einteilung der Provinz: Eubel, Geschichte der oberdeutschen Minoritenprovinz, Würzburg 1886, 11.

[4] V, 649.

[5] VI, 54; VII, 101. 2695 (hier auch noch zweifelhaft).

fast durchweg aus Handwerkerfamilien: bei den Augustinern z. B. Messerer, v. Dossenheim, Hanneman, Closter; bei den Karmelitern Kirwart, Sartor, Zubeler; bei den Wilhelmiten Meiger, Schalck, Schoubelin u. a. Leider verläfst uns die Überlieferung, wenn wir die Frage stellen, in welchem numerischen Verhältnis diese Strafsburger Mitglieder zu der offenbar grofsen Zahl der Fremden standen. An der geringen Bedeutung, welche diese schlichten Mönche im öffentlichen Leben der Stadt hatten, liegt es, dafs die meisten Namen vergessen sind.

Über die Ordensbrüder des Hauses der Deutschritter und der Johanniter vor 1371 sind wir wenig unterrichtet. Die Strafsburger Kommende der Deutschritter scheint hauptsächlich aus oberrheinischen Rittern fremder Herkunft bestanden zu haben, das spärliche Material des Strafsburger Urkundenbuches nennt nur einen Ritter aus der Stadt: Cuntzelin von der Megede[1]. Nach Grandidiers hier sehr willkommenen Aufzeichnungen[2] findet man in den alten Registern des Hauses die Namen der Rittergeschlechter Andlau, Bock, Flachsland, Gayling, Kempff v. Angrett, Breiten-Landenberg, Landsberg, Lützelburg, Schauenburg, Truchsefs v. Rheinfelden[3]. Nur ein Strafsburger Rittergeschlecht (Bock) ist unter den angeführten. Die übrigen gehören auswärtigen ober- und mittelrheinischen (meist elsässischen) Geschlechtern an. Über die Rekrutierung des Johanniterkonvents nach 1371 wird unten bei Behandlung der Merswinschen Schenkung die Rede sein.

So bleibt uns für unsere Betrachtung nur noch ein Männerkloster übrig, das der Kartäuser. Gegen 1320 hatten sie, wenige Jahre vor den Karmelitern, ihre Niederlassung gegründet. Ganz abseits von der Stadt, an der Strafse nach Königshofen, lag ihre Kartause. Die Abgeschlossenheit und die eigenartige Strenge ihrer Regel waren wohl mit ein Grund,

[1] VII, 972.
[2] Nouv. Oeuvr. inédites 5, 114.
[3] Die Angaben beziehen sich nur auf die Ritter, von den Ordenspriestern und dienenden Brüdern wissen wir nichts.

dafs sie lange des Zuzuges der Strafsburger Einwohnerschaft entbehrten, jedenfalls sind sie der einzige Männerorden der Stadt, der gänzlich auf fremden Zuwachs, und zwar aus weiter Entfernung, angewiesen war und in dieser Eigenart nur noch mit dem Kapitel des Grofsen Stifts verglichen werden kann[1]. Doch ist hier ausgesprochen das nördliche Deutschland der Bereich ihrer Rekrutierung, Städte wie Köln, Hamburg, Utrecht, Braunschweig, Göttingen, Frankfurt, Mainz stellen das Hauptkontingent. Nur einige wenige Strafsburger Handwerkersöhne (ein Patrizier ist überhaupt nicht nachweisbar) gingen ihrer Neigung zu Einsamkeit und Beschaulichkeit nach, indem sie dem Orden des hl. Bruno beitraten. Unter der ziemlich grofsen Anzahl Prioren der Strafsburger Kartause, deren Namen wiederum Grandidier überliefert[2], findet sich bis 1396 überhaupt kein Elsässer, geschweige ein Strafsburger; der erste aus dem Elsafs stammende Prior, dem nur wenige derselben Heimat folgten, war Johann v. Hagenau (1396—1399). Inwieweit diese Unabhängigkeit von lokalen Einflüssen und Tendenzen, durch welche sich die Kartause von den andern Klöstern der Stadt unterscheidet, dazu beitrug, sie vor der Zuchtlosigkeit zu schützen, die wir im 15. und 16. Jahrhundert auch in den Strafsburger Männerklöstern allenthalben gewahren, das möge dahingestellt bleiben. Die Kartäuser waren hier ebenso wie an andern Orten bei Eintritt der Kirchenspaltung der Reform nicht bedürftig. Sie wichen erst 1591, der Gewalt des protestantischen Stadtrates nachgebend, aus Strafsburg.

§ 4. Frauenklöster und Beghinenhäuser.

Auch die Frauenklöster Strafsburgs, zu denen wir hier in weiterem Sinne auch das Damenstift St. Stephan und die Beghinenhäuser zählen, bieten ein interessantes Bild der ständischen Gliederung der Einwohnerschaft. Das Stift St. Stephan zeigt unverkennbare Ähnlichkeit mit dem Domstift. Zwar

[1] Trotz der im Orden geltenden „stabilitas loci"!
[2] Nouv. Oeuvr. inédites 4, 91.

ist die Forderung des freiherrlichen Geburtstandes nicht durchgeführt, Freiinnen und ritterbürtige Frauen treffen wir bunt durcheinander, aber die ausgesprochene Tendenz, das Stift von Strafsburgerinnen frei zu halten, die Lebensführung der vornehmen Damen, die Haltung, die man dem Bischofe gegenüber einnimmt, fordern diese Parallele heraus. Die eigentlichen Frauenklöster dagegen, zehn an der Zahl, zeigen alle dasselbe Antlitz: es überwiegen durchaus die Einheimischen und zwar die Töchter der Patrizier, letztere in noch höherem Mafse als die Patriziersöhne in den Stiften von St. Thomas und St. Peter, die wir im übrigen, was den Geburtsstand der Mitglieder anlangt, gern in Vergleich zu diesen Frauenklöstern setzen möchten. Mittellose Mädchen aus den Handwerkerfamilien und bedürftige Fremde bevölkern die zahllosen Beghinenhäuser Strafsburgs, von denen sich indessen drei, das Haus zu dem von Innenheim, von Offenburg und zum Turm, durch ausgesprochen patrizischen Standescharakter scharf abheben.

St. Stephan ist ein altes Kanonissenstift, dessen Mitglieder ohne Ordensregel, im vollen Besitz und Verfügungsrecht ihres Vermögens von ihren reichen Pfründen lebten, ohne die Verpflichtung zur „vita communis". Sobald sie ihre Pfründe aufgaben, stand ihnen die Heirat und Rückkehr ins Weltleben frei[1]. Das Strafsburger Damenstift ist für die Geschichte solcher — kirchenrechtlich übrigens anerkannter — Kanonissenhäuser mustergültig. Ohne Arbeit, ohne Verpflichtungen, in Müfsiggang und Wohlleben, nicht selten im Laster[2] leben diese vornehmen Frauen dahin, ängstlich besorgt um die Erhaltung und Vermehrung ihrer Pfründen[3], in steter Widerspenstigkeit gegen die kirchlichen Oberen[4], in anspruchsvollem Dünkel ihre Rechte wahrend[5]. Das Auftreten der über die

[1] Hierzu II, 498; V, 115, 356; VII, 944. [2] I, 227.

[3] II, 214, 275, 489; V, 705; VII, 894.

[4] II, 498; V, 358; VII, 1064.

[5] Selbst in den Formeln der Verleihungsurkunden glauben wir manchmal noch die vornehmen Damen sprechen zu hören, wenn sie sich

gesamte Geistlichkeit des Stiftes, die sogen. Mitkanoniker, Seelsorgsgeistlichen, Präbendare, gebietenden Äbtissin gewährt uns, wenigstens im Rahmen der christlichen Kirche (1 Kor. 14, 34), ein Bild emanzipierter Unweiblichkeit, von dem wir uns mit gröfstem Mifsbehagen abwenden. Nach alldem werden wir es begreiflich finden, dafs, wie an andern Kanonissenstiften, auch in Strafsburg jede Reform scheiterte. Im 13. Jahrhundert (1233—1237) hat sie der Papst[1], im 14. Jahrhundert der Bischof (1343—1355)[2] vergeblich versucht.

Die Ursache all der Mifsstände lag zum Teil an den eigentümlichen ständischen Verhältnissen, unter denen das Stift sich rekrutierte, wie wir einen ähnlichen Zusammenhang auch zwischen Stand und Lebensführung der Kanoniker des Domkapitels konstatieren mufsten. Die festgesetzte Zahl der Kanonissenpfründen war sechzehn[3]. Sie wurden ungefähr zu gleichen Teilen von Freiinnen, Töchtern auswärtiger und solchen städtischer Ritter besetzt. Unter den Freiinnen begegnen wir nur Namen, die auch im Domkapitel vertreten sind: v. Bitsch-Zweibrücken, Falkenstein, Geroldseck, Kirkel. Die ritterbürtigen Damen von auswärts sind fast durchweg Elsässerinnen, wie v. Andlau, Landsberg, Lupfenstein, Wangen; von Strafsburger Ritterstöchtern erscheinen Namen wie Beger, Burggraf, Hauwemesser, Röder. Doch gehören all die letztgenannten Familien derjenigen Gruppe des städtischen Adels an, die aus der Ministerialität erwachsen war, und die Rekrutierung von St. Stephan zeigt uns, wie deutlich sich damals noch in Strafsburg diese Familien von den aus dem Handelsstande hervorgegangenen Adelsgeschlechtern abhoben (vgl. S. 24 f.). Per-

davor sichern, dafs ihre Häuser und Grundstücke Personen weitergegeben werden, die ein geräuschvolles Handwerk ausüben, wie Schmieden, Küfern oder Juden und Schankwirten und andern Personen „infamibus (!) et inhonestis". Hierzu VII, 328, 330, 750, 1122. — Ein sehr interessantes Zeugnis über das Leben der Nonnen von St. Stephan im Anfang des 13. Jahrhunderts nun auch in den von Meister herausgegebenen Fragmenten der libri VIII miraculorum des Caes. v. Heisterbach, Römische Quartalschrift, Supplementheft 13, 63.

[1] IV, 1, 51. [2] V, 115 (V, 356). [3] I, 378.

sonen, die nicht mindestens aus solchen ritterbürtigen Familien hervorgegangen, fehlen durchaus. In gleicher Weise wie beim Domkapitel wiederholen sich dieselben Geschlechtsnamen in den Listen der Kanonissen von St. Stephan. Um 1291 genossen z. B. drei Lupfensteinerinnen Pfründen am Stifte. Durch den Einflufs des Grafen Hartmann v. Grüningen, eines Blutsverwandten der damaligen Äbtissin, erhielten die Frauen 1248 von Innozenz IV. überdies eine Vergünstigung[1] betreffend die Annahme päpstlich providierter Pfründenbewerberinnen; die Konzession wurde von Alexander IV. 1258 neu bestätigt[2].

Auch sonst suchten die Kanonissen sich bei der Annahme neuer Stiftsdamen von fremdem Einflufs möglichst frei zu halten. So verfallen sie 1355 dem Banne, weil sie trotz ausdrücklicher Aufforderung, das Recht der „preces primariae" zu wahren, die erste erledigte Pfründe, dem Strafsburger Bischof zuvorkommend, eigenmächtig besetzt hatten[3]. Zur Erhöhung ihrer Selbständigkeit in diesem Punkte erlassen sie 1366 ein Statut, welches jede neu erwählte Stiftsdame verpflichtet, dem Kloster gegenüber sechs Bürgen und Mitschuldner zu stellen, deren Aufgabe es ist, sich im Notfalle zu Gunsten des Stiftes zusammenzuschliefsen, falls letzteres von Papst, Kaiser, König, Bischof oder andern Herren und Gerichten wegen der Wahl oder Annahme jener Bewerberin bedroht wird. Kommt das Stift trotzdem zu Schaden, so sind die Bürgen und deren Nachkommen innerhalb acht Tagen zu vollem Ersatz des Schadens bei ihrem Eide verpflichtet. Will sich einer der Mitschuldner der Zahlung entziehen, so sind die übrigen zum Einlager auf seine Kosten verpflichtet, bis er gezahlt hat![4]

Interessant ist die Parteikonstellation, welche sich im Laufe des 14. Jahrhunderts innerhalb des Klosters herausstellte. Die erwähnten drei Gruppen scheiden sich nicht etwa dem Stande nach in ritterbürtige Frauen und Freiinnen (auf diese Weise wären letztere bald aus dem Kloster verdrängt

[1] I, 331. [2] I, 419. [3] V, 358. [4] V, 705.

worden), sondern in einheimische und auswärtige. Indem sich die Freifrauen mit den ritterbürtigen Kolleginnen von auswärts zusammenschlossen, gelang es dieser Partei der Fremden, die Strafsburgerinnen zu majorisieren. Um die Mitte des Jahrhunderts war es so weit gekommen, dafs die Äbtissin Brigida von Landsberg vor ihrer Wahl den Eid hatte leisten müssen, keine Strafsburgerinnen mehr in das Stift aufzunehmen. Der Aufnahme der Lukardis Rebestog, die einem hochangesehenen Rittergeschlecht der Stadt angehörte, widersetzte sich die Äbtissin (1358) unter Berufung auf ihren Eid, als ein päpstlicher Nuntius jener den Eintritt bei St. Stephan verschaffen wollte[1]. Die päpstliche Exkommunikation[2] erst wieder vermochte den Widerstand zu brechen. Ein Kardinal spricht dann die Äbtissin der Befolgung des „temerarium iuramentum" ledig[3].

Die zehn Strafsburger Frauenklöster, das Wort im engeren Sinne verstanden, tragen, wie wir schon oben vorausnahmen, ein und denselben Standescharakter. Sie sind, wenigstens im 14. Jahrhundert, durchaus den Töchtern der wohlhabenden Patrizier reserviert. Von allen erhaltenen Namen[4] sind mindestens drei Viertel solche der vornehmen Ratsfamilien, und wollte man alle vorkommenden Geschlechtsnamen der einheimischen Nonnen dieser zehn Klöster untereinandersetzen, so würde man glauben, das Verzeichnis der Strafsburger ratsfähigen Patriziergeschlechter vor sich zu haben. Einen erheblichen Prozentsatz des letzten Viertels machen Töchter elsässischer Ritter aus, während die Zünfte für die Rekrutierung dieser Klöster im 14. Jahrhundert überhaupt nicht in Betracht kommen. Bei St. Klara auf dem Rofsmarkte, St. Klara auf dem Wört, St. Nikolaus und St. Agnes ist gar keine Nonne zünftischer Abkunft sicher nachzuweisen, bei St. Elisabeth nur zwei (Kupfermann und Menseler), bei St. Margareta mit Gewifsheit nur eine (v. Marlenheim), und ganz ähnlich steht

[1] V, 459. [2] V, 510.
[3] V, 566; hierzu auch V, 704.
[4] Wir können bis zum Jahre 1400 gegen 200 Namen feststellen.

es auch mit den übrigen Konventen; und sollte selbst eine gröfsere Anzahl Namen von Klosterfrauen aus dem Handwerkerstande verloren sein[1], es ändert nichts an dem Resultat, das hier mit allem Nachdruck ausgesprochen sein möge: Der Eintritt in Frauenklöster erscheint während des 14. Jahrhunderts als Privileg der Töchter höherer Stände. Mädchen aus dem Volke haben so gut wie keine Gelegenheit, ihr Leben, sei es aus religiösem Drange oder andern Motiven, in den Mauern eines regelrechten Klosters zuzubringen, sie können günstigen Falles Beghinen werden. Wie ganz anders lag da doch die Sache bei den Männerklöstern, welche durchweg auch Söhne niederer Stände ohne Schwierigkeiten aufnahmen! Gerade durch diesen Vergleich werden wir aber auf den Hauptunterschied geführt, den wir bei Betrachtung der mittelalterlichen Männer- und Frauenklöster machen müssen: für den Eintritt in letztere kommen weit mehr wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte in Betracht.

Die Nationalökonomie lehrt uns, dafs trotz der gröfseren Anzahl männlicher Geburten schon nach 20 Jahren die Zahl der Männer hinter derjenigen der Frauen um ein bedeutendes zurückbleibt und somit selbst unter den günstigsten Verhältnissen ein Teil der Frauen unvermählt bleiben müfste. Im Mittelalter aber waren die Aussichten des weiblichen Geschlechtes auf Verehelichung noch bedeutend geringer. Abgesehen von der grofsen Anzahl Priester (die Strafsburger Diözese hatte gegen Ende des 13. Jahrhunderts über 800 Weltpriester[2], die zahlreichen Mönche ungerechnet), reduzierte die durch die unaufhörlichen Fehden und Kriege jener Zeit verursachte hohe Sterblichkeit des männlichen Geschlechtes die Möglichkeit der Eheschliefsung. Auf 1000 Männer kamen damals schlecht gerechnet mindestens 1100 Frauen[3]. Das

[1] Es wäre möglich, da wir einen Teil der Namen nur aus Grundbesitzurkunden kennen und am Grundbesitz Handwerker fast nicht beteiligt waren.
[2] Hierzu II, 71.
[3] Nachweise bei C. Bücher, Die Frauenfrage im Mittelalter, Tübingen 1882, 5.

Mifsverhältnis traf natürlich, ebenso wie heutzutage, die Mädchen der unteren Stände weit geringer als die der höheren Klassen, für welche ja Erziehung und Sitte das Gebiet passenden Frauenerwerbes unverhältnismäfsig einschränkt. Das mehr beschauliche Leben im Frauen*kloster* aber war den Lebensgewohnheiten der höheren Stände durchaus entsprechend. Die Beghinenhäuser anderseits, deren Mitglieder von dem Stiftungsvermögen allein meist nicht leben konnten, sondern durch harte Handarbeit als Wäscherinnen, Näherinnen und Spinnerinnen sich das Nötige hinzu erwerben mufsten, sie waren sehr geeignet, den Töchtern der unteren Stände einen Ersatz für Elternhaus oder Familie zu bieten. So kommt es auch, dafs der Eintritt in ein Frauenkloster nur erfolgen konnte, wenn die Bewerberin das zum Lebensunterhalte nötige Kapital oder wenigstens einen Teil desselben selbst in das Kloster mitbrachte, während die Beghinen gewöhnlich nichts als ihre an Arbeit gewöhnten Hände zur Mitgift hatten. So stellt sich die zunächst auffällige und ungerecht erscheinende Tatsache, dafs sämtliche zehn unter Klausur stehenden Frauenklöster Strafsburgs nur den Töchtern der Patrizier offen standen, zumeist als Ergebnis wirtschaftlicher und sozialer Kombinationen heraus und darf somit auf eine milde Beurteilung Anspruch erheben.

Die Summe, welche für die Aufnahme in ein Kloster verlangt oder mitgebracht wurde, schwankt in Strafsburg zwischen 30 und 80 Pfund[1], zuweilen erwarb man auch durch testamentarische Schenkung an ein Kloster die Zusage für Aufnahme einer Angehörigen in das Ordenshaus[2]. War das Vermögen der Nonne ausnehmend grofs, so hatte sie das Recht, über einen Teil ihres Besitzes auch im Kloster frei zu verfügen[3]. Kein Wunder auch, dafs Nonnen, welche des Klosterlebens überdrüssig geworden, ihr Vermögen und Erbe, freilich wohl meistens vergeblich, zurückverlangten[4]. Es ist

[1] Hierzu III, 528; VII, 327, 969, 1078.
[2] III, 470.
[3] VII, 1078 u. v. a.
[4] IV, 1, 255.

im grofsen und ganzen keineswegs der Geist des hl. Franziskus und Dominikus, der die Einwohnerschaft jener Frauenklöster beseelt; sind sie doch auch nicht aus den unmittelbaren Intentionen jener beiden Männer hervorgegangen, sondern meist erst durch päpstliche Überweisung den beiden grofsen Bettelorden unterstellt worden. Doch soll nicht geleugnet werden, dafs öfters, zumal im 13. Jahrhundert, wo erst wenige Beghinenhäuser bestanden, auch mittellose Mädchen aller Stände Aufnahme in diesen Klöstern gefunden haben.

Die vielen Beghinenhäuser der Stadt sind, wie erwähnt, von unverheiratet gebliebenen Töchtern des Handwerkerstandes bevölkert. Sehr stark zeigt sich dabei auch das nicht einheimische Element vertreten. 1317 bestanden wenigstens 30 solcher Beghinenhäuser in Strafsburg[1], im Zeitraum von 1300—1400 lassen sich über 70 urkundlich nachweisen. Die Zahl ihrer Einwohnerschaft schwankte zwischen 6 bis 24. Sie unterstanden noch bis gegen Ende des Jahrhunderts der Obedienz der Dominikaner oder Franziskaner, deren „dritte" Regel sie meist angenommen hatten.

Durchaus zu unterscheiden von dem Gros dieser Beghinenhäuser sind die Kollegien der vornehmen Beghinen, der Mantelfräulein (domicellae mantellatae). Solcher „Sammlungen" gab es in Strafsburg drei. Ihre Namen wurden schon genannt. Es waren fromme Vereinigungen reicher, gebildeter Damen, die, obschon das schlichte, graue Beghinengewand tragend, doch auf keine Annehmlichkeit des Weltlebens zu verzichten brauchten. Sie standen unter Seelsorge der Dominikaner. Meister Eckhart predigte in der Zeit seines Strafsburger Aufenthaltes (1312—1320) wiederholt vor den Damen dieser Sammlungen[2].

---

[1] III, 876.

[2] Näheres in dem vortrefflichen und den Stoff bereits vollkommen erschöpfenden Aufsatze von C. Schmidt, Die Strafsburger Beghinenhäuser im Mittelalter, in „Alsatia", Jahrgang 1858—1861.

Lebenslauf.

Ich, Peter Paul Wilhelm Kothe, katholischen Bekenntnisses, bin am 29. Juni 1878 zu Habelschwerdt (Grafschaft Glatz) geboren als Sohn des am 31. Dezember 1899 daselbst verstorbenen Königl. Musikdirektors und Seminaroberlehrers Wilhelm Kothe aus Gröbnig bei Leobschütz und seiner Ehefrau Valerie, geb. Rarkowski aus Allenstein. Von Ostern 1889—1897 besuchte ich das Königl. St. Matthias-Gymnasium zu Breslau, das ich mit dem Reifezeugnis verliefs. Ich studierte zuerst vier Semester katholische Theologie und Philosophie an der Universität Breslau und empfing besonders in dem Fache der Kirchengeschichte die reichste Anregung von meinen verehrten Lehrern, den Herren Professoren Lämmer, Sdralek und Nürnberger. Nach bestandenem ersten theologischen Examen wendete ich mich Ostern 1899 dem Studium der Geschichte und deutschen Sprache zu. Ich besuchte die Universitäten München, Berlin und Breslau und hörte aufser historischen und germanistischen Vorlesungen auch solche auf dem Gebiete der Erdkunde, Volkswirtschaftslehre und klassischen Philologie. Am 15. Juli 1902 bestand ich das examen rigorosum.

In dankbarer Gesinnung nenne ich hier die Namen meiner Lehrer, der Herren Professoren und Dozenten:

Bäumker, Baumgartner, Borinski, Caro, Cichorius, Delitzsch, v. Drygalski, Ebbinghaus, Förster, Grauert, Ritter v. Heigel, Freiherr v. Hertling, Georg Kaufmann, Max Koch, Meinardus, Muncker, Naudé, Partsch, Hermann Paul, Paulsen,

Scheffer-Boichorst, Schiemann, Erich Schmidt, Richard Schmitt, Schmoller, Schulte, Spahn, Traube, Friedrich Vogt, Adolf Wagner, Weymann, Wilcken.

Besondern Dank bin ich Herrn Professor Aloys Schulte in Breslau, Direktor des Königl. Preufs. Historischen Instituts zu Rom, schuldig geworden. Auf seinen Rat und seine Unterstützung durfte ich jederzeit bei meinen Studien wie bei der Abfassung der vorliegenden Arbeit rechnen.

Thesen.

1. Gegen Preger auf der einen und Jundt auf der andern Seite ist an Denifles Behauptung festzuhalten, dafs Rulman Merswin die Schriften und Briefe, welche dem „Gottesfreunde aus dem Oberlande“ zugeschrieben wurden, bewufst gefälscht habe. Trotzdem ist Merswin nicht als egoistischer Betrüger zu verurteilen.

2. Rulman Merswin war sich bei seiner Wirksamkeit als Haupt der Strafsburger Gottesfreunde eines prinzipiellen Gegensatzes, in den er sich zur Kirche setzte, durchaus nicht bewufst.

3. Der Abschlufs von Goethes Jugendentwicklung ist besser in die Zeit um 1779 als in das Jahr 1775 zu setzen.